

# Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

## Standpunkt

### Details zum Ausschluss Rentenferner vom Zuschlag

01.07.2015

#### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und kurze Zusammenfassung .....	2
1. Ausschluss-Gruppen Rentenferner von Zuschlägen?.....	5
1.1. Anzahl Betroffener rentenferner Versicherter.....	9
1.1.1. Diskrepanz zwischen Pflichtversicherungsjahren und gesamtversorgungsfähigen Jahren .....	9
1.1.2. Anzahl der vom Ausschluss betroffenen rentenfernen Versicherten .....	10
1.2. Intensität der Benachteiligung.....	12
1.2.1. Ältere Späteinsteiger mit starker Benachteiligung .....	12
1.2.2. Jüngere Späteinsteiger mit geringer Benachteiligung .....	13
1.2.3. Sinn und Zweck der Beklagten Anlage B 1 in Karlsruher Urteilen .....	14
1.2.4. Jahrgangsfälle als angebliche Polemik .....	15
2. Lösungswege.....	18
2.1. Weg über den Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell? .....	18
2.2. Weg über die Erhöhung des Anteilssatzes von 2,25 Prozent? .....	19
Anhang.....	21
Anlage A 1: Sachgrundloser Ausschluss Rentenferner .....	22
Anlage A 2: Anzahl Rentenferner mit Zuschlag / Mehrkosten VBL.....	30
Anlage A 3: Anzahl Rentenferner mit Zuschlag / Mehrkosten Pauschalmodell.....	31
Anlage B 1 – B 5: Beklagtenvorträge (VBL).....	33

## Vorbemerkungen und kurze Zusammenfassung

Inzwischen hat sich eine gewisse relevante Rechtsprechung einiger Zivilgerichte zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter entwickelt und eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) steht an.

Die Oberlandesgerichte Karlsruhe (12 U 104/14 vom 18.12.2014; veröffentlicht in JURIS) und München (Az. 25 U 3827/14 vom 22.05.2015; veröffentlicht in JURIS) haben in Ihren Urteilen die „Neuordnung“ der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte für verfassungswidrig erklärt, da wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom sog. Unverfallbarkeitsfaktor gleichheitswidrig ganze Gruppen rentenferner Versicherter von einem Zuschlag zu ihrer ursprünglichen rentenfernen Startgutschrift ausgeschlossen sind.

Die jüngsten Urteile des Oberlandesgerichts München vom 22.05.2015 sind hinsichtlich der vorliegenden Fälle von zusätzlichem Interesse. Im Pilot-Klagefall (Az. 25 U 3827/14) ging es um eine rentenferne und gering verdienende Klägerin, die als Späteinsteigerin mit mehr als 33 Jahren einen Zuschlag bekam.

Beim OLG-Urteil (Az. 25 U 4462/14 vom 22.05.2015; veröffentlicht in JURIS) lag ein rentenferner Klagefall vor, der kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen ist, da dort die Startgutschrift nicht nach dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG, sondern durch die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bestimmt wurde.

Das Oberlandesgericht München (25 U 1031/14 vom 22.05.2015; veröffentlicht in JURIS) behandelt schließlich einen rentenfernen Klagefall, wo zwar die Unverbindlichkeit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschrift festgestellt wird, Ansprüche der Klägerin gemäß den Regeln der früheren Gesamtversorgung vom OLG aber zurückgewiesen werden.

Den Tarifparteien wurde in allen Urteilen der Oberlandesgerichte München und Karlsruhe aufgegeben, im Rahmen der Tarifautonomie aus verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Lösungswegen einen zu wählen, der den vom BGH festgestellten, bislang nicht behobenen strukturellen Mangel behebt.

Das Landgericht Karlsruhe hat in seinem Piloturteil (Az. 6 O 145/13 vom 28.02.2014; veröffentlicht in JURIS) indes infrage gestellt, ob sich überhaupt relevante abgrenzbare Gruppen rentenferner Versicherte bilden lassen.

Das LG Karlsruhe hält auch im Jahre 2015 in Kenntnis der OLK KA Entscheidung (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) wortgleich in seinen weiteren Entscheidungen an diesem Argument fest.

Diejenigen Landgerichte und Oberlandesgerichte, die aufgrund der weiterhin bestehenden Verfassungswidrigkeit (Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen Versicherter) die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte wiederum in aktuellen Urteilen erneut für unverbindlich erklärten, haben bisher nur zwei wesentliche Gruppen rentenferner Versicherter benannt, die systematisch von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen werden: Rentenferne, die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind

und Rentenferne ab Geburtsjahrgang 1961 (siehe z.B. das Oberlandesgericht München in seiner aktuellen Entscheidung, Az. 25 U 3827/14 vom 22.05.2015, gegen die Zusatzversorgungskasse BVK).

Es spielt eine ganz wesentliche Rolle, welchen Umfang die Ungleichbehandlung (**Intensität der Benachteiligung**) ausmacht und welchen zahlenmäßigen Umfang die betroffenen benachteiligten Personen (**Anzahl der Betroffenen**) haben.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich detaillierter mit einer weiteren Gruppenbildung von rentenfernen Versicherten, die von einem Zuschlag ausgeschlossen sind.

Dazu wird in Kapitel 1.1 die Anzahl betroffener Rentenfern abgeschätzt, die von einem Zuschlag ausgeschlossen sind. In Kapitel 1.2 wird die Intensität der Benachteiligung untersucht.

Kapitel 2 beschreibt Lösungswege für eine verfassungskonforme Übergangsregelung für rentenferne versicherte.

Die Ermittlungsgrundlage für diesen Standpunkt lieferte eigentlich die VBL selbst, die in mehreren Beklagten–Schriftsätzen sogenannte Tabellen B1 bis B 5 (siehe digitalisiert und nacheditiert im Anhang zu diesem Standpunkt) einführte.

Anlage A1 dieses Standpunktes stellt Berechnungen zum sachgrundlosen Ausschluss Rentenferner an.

Anlage A2 und A 3 stellen Überlegungen an zur Anzahl Rentenferner mit dem satzungsgemäßen Zuschlag und deren finanzieller Auswirkungen für die VBL an sowie zur Anzahl Rentenferner mit modifiziertem Zuschlag und deren finanzieller Auswirkungen für die VBL, wenn man ein modifiziertes Pauschalmodell statt des kritisierten Vergleichsmodells wählen würde.

Die Anlagen B 1 bis B 5 geben die nachdigitalisierten Tabellen der Beklagten VBL aus Beklagten – Schriftsätzen wieder.

Aus den Berechnungen in Anlage A1 dieses Standpunktes ergibt sich:

- Von 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten bleiben 539.000 bzw. 0,539 Mio. Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter bis zu 20,56 Jahren zu Recht ohne Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift, da sie mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und damit noch den 100%-Wert der Voll-Leistung erreichen können.
- Von **1,161 Mio. Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter ab 20,56 Jahren** werden 0,726 Mio. bzw. 726.000 von einem Zuschlag ausgeschlossen, obwohl sie den 100%-Wert der Voll-Leistung infolge von weniger als 44,44 Pflichtversicherungsjahren bis zum 65. Lebensjahren gar nicht mehr erreichen können. Von diesem sachgrundlosen Ausschluss sind somit knapp 63 % der 1,161 Mio. Späteinsteiger im weiteren Sinne bzw. knapp 43 % der 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten betroffen.

435.000 Versicherte (= 1.161.000 minus 726.000), also gut 37 % der Späteinsteiger im weiteren Sinne bzw. knapp 26 % der rentenfernen Pflichtversicherten, könnten

somit theoretisch noch auf einen Zuschlag hoffen. Laut Hebler<sup>1</sup> soll die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften dazu führen, „dass es allein bei der VBL bei über 14 v.H. der rentenfernen Beschäftigten zu einer Nachbesserung kommt“ (siehe ZTR 9/2011, Kapitel 5.2 über die Wirkung des Vergleichsmodells). Geht man von 14 % der 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten aus, kämen nur 238.000 Versicherte in den Genuss eines Zuschlags. Dies wäre also nur etwas mehr als die Hälfte der bisher berechneten 435.000 Versicherten.

Ganz offensichtlich werden also noch weitere relevante und abgrenzbare Gruppen von einem Zuschlag ausgeschlossen. **Bei den 435.000 Versicherten handelt es sich ausschließlich um ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West (Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren)**. Wer aus dieser Gruppe noch ohne Zuschlag bleibt, gehört einer der beiden folgenden relevanten und abgrenzbaren Gruppen an.

- Von 0,435 Mio. bzw. 435.000 älteren Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren im Tarifgebiet West werden noch zwei weitere markante und abgrenzbare Gruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten von einem Zuschlag ausgeschlossen. Dazu zählen geschätzt 80.000 alleinstehende ältere Späteinsteiger sowie geschätzt 100.000 bestimmte verheiratete ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West.

Lediglich rund **255.000 ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West** (dies sind knapp 15 % der insgesamt 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten bzw. 22 % der Späteinsteiger im weiteren Sinne) dürften einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten haben.

Wiernsheim und Erkrath, 01.07.2015

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

---

<sup>1</sup> S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

## 1. Ausschluss-Gruppen Rentenferner von Zuschlägen?

Das Landgericht Karlsruhe hat in seinem Piloturteil (Az. 6 O 145/13 vom 28.02.2014; veröffentlicht in JURIS) infrage gestellt, ob sich überhaupt relevante abgrenzbare Gruppen rentenferner Versicherte bilden lassen:

RdNr. 87 aus LG KA 6 O 145/13:

*Entgegen der Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 22. Januar 2014 (- 23 O 144/13 -, unveröffentlicht) ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz auch nicht darin gesehen werden, dass Arbeitnehmer, deren Einstieg in den öffentlichen Dienst und damit das Zusatzversorgungssystem der Beklagten länger zurückliegt, höhere Zuschläge erhalten als jüngere Arbeitnehmer, die erst in jüngerer Zeit in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dabei kann offen bleiben, ob sich insoweit überhaupt abgrenzungsfähige Gruppen bilden lassen, sind doch sowohl jüngere als auch ältere Arbeitnehmer von den streitgegenständlichen Regelungen gleichermaßen betroffen. In jedem Fall aber ist die Erteilung geringerer Startgutschriften an jüngere, später eintretende Arbeitnehmer systemimmanent und durch sachliche Gründe gerechtfertigt, ist doch im Regelfall zu erwarten, dass diese Arbeitnehmer über ihre weitere Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und zum Zusatzversorgungssystem der Beklagten weitere Versorgungspunkte - denklogisch in größerer Zahl als ältere Arbeitnehmer - hinzugewinnen.*

Das LG Karlsruhe hält auch im Jahre 2015 in Kenntnis der OLK KA Entscheidung (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) wortgleich in seinen weiteren Entscheidungen (z.B. 6 O 189/14 vom 22.05.2015; dort S. 41) an diesem Argument fest.

Im Wesentlichen begründen sich jedoch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte darauf, dass durch die Neuregelung der Zusatzversorgungssatzungen nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 gleichheitswidrig ganze Gruppen rentenferner Versicherte von einem Zuschlag zu ihren alten Startgutschriften ausgeschlossen werden.

So schreibt z.B. das Oberlandesgericht München in seiner aktuellen Entscheidung (Az. 25 U 3827/14 vom 22.05.2015) gegen die Zusatzversorgungskasse BVK in den RdNr. 34-41:

34

*Die Überprüfungsberechnung der Startgutschrift ist aber deswegen unverbindlich, weil die zugrundeliegende Übergangsregelung weiterhin mit dem Gleichheitsgrundrecht nicht vereinbar ist.*

35

*An den Gleichheitssatz sind auch die Beklagte als Anstalt des öffentlichen Rechts und die Tarifvertragsparteien gebunden. Die Tarifautonomie als eigenverantwortliche, kollektivvertragliche Ordnung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist durch Art. 9 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützt. Der Schutz der Tarifautonomie eröffnet den*

Tarifvertragsparteien für ihre Grundentscheidungen besondere Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume. Zudem ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Des Weiteren ist den Tarifvertragsparteien auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen (so der Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06, oder auch BAG, Urteil vom 23.01.1992 - 2 AZR 389/91). Eine Billigkeitskontrolle findet nicht statt.

36

Die Gerichte haben allerdings zu prüfen, ob dieser Spielraum überschritten ist - das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Regelungen der Tarifpartner Grundrechte verletzt sind (BGH aaO, Rn. 33).

37

Vorliegend verletzt die Regelung zur Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Versicherte weiterhin Art. 3 Abs. 1 GG.

38

Orientiert am allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (ständige Rechtsprechung, z.B. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 2006 - 2 BvL 2/99 -, BVerfGE 116, 164-202; BVerfG, Beschluss vom 16. März 2005 - 2 BvL 7/00 -, BVerfGE 112, 268-284). Das Grundrecht ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die jeweilige Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt. (so schon BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951 - 2 BvG 1/51 -, BVerfGE 1, 14-66). Ob die mit einer zulässigen Typisierung und Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten im Lichte des Gleichheitssatzes hinzunehmen sind, hängt einerseits von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab, sowie andererseits von der Dringlichkeit der Typisierung und den damit verbundenen Vorteilen, wobei insoweit zu berücksichtigen ist, wie kompliziert die zu regelnde Materie ist und wie groß die Schwierigkeiten zur Vermeidung der Ungleichbehandlung sind. Die Zahl der betroffenen Personen darf lediglich relativ klein und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (vgl. BGH, Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 74/06 -, Rn. 59 ff., 61).

39

Der Bundesgerichtshof (aaO, Rn. 133 ff.) hat die frühere entsprechende Übergangsregelung der VBL für ihre rentenfernen Versicherten als mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar erklärt, weil das Berechnungsmodell infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschließe; das hat er im Wesentlichen damit begründet,

dass sich der die Funktion eines Unverfallbarkeitsfaktors übernehmende Multiplikator des § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG nicht nach der erreichten gesamtversorgungsfähigen Zeit, sondern lediglich nach der Zahl der Pflichtversicherungsjahre richte, gesamtversorgungsfähige Zeit - die auch Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten, ferner berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in gewissem Umfang umfasst – und Pflichtversicherungsjahre indes deutlich voneinander abweichen könnten.

40

Auch der hiesige Senat versteht - wie das OLG Karlsruhe - die Ausführungen des Bundesgerichtshofs dahin, dass das bisherige Übergangsrecht einer Überprüfung am Maßstab des Gleichheitsgrundrechts nicht standhält, weil auch Versicherte, die nach ihrer Schulentlassung eine für den angestrebten Beruf im öffentlichen Dienst notwendige Ausbildung sofort begonnen und zügig abgeschlossen, sodann eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und bis zur Systemumstellung fortgesetzt haben, keine Startgutschrift erhalten, mit der sie den 100%-Wert noch erreichen könnten und sie insoweit ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt werden als Versicherte, auf die diese Annahmen nicht zutreffen, die also etwa unmittelbar nach Schulentlassung eine duale Ausbildung im öffentlichen Dienst begonnen haben. Anders gewendet lag bisher eine Regelung vor, bei der wesentlich Gleiches - nämlich Treue zum öffentlichen Dienst von der Schulentlassung bis zur Systemumstellung - bei der Ermittlung der Startgutschriften ungleich behandelt wurde, abhängig davon, wie lange die - von der Ausbildungsdauer abhängige - Zeit der Berufstätigkeit war.

41

Der so verstandene strukturelle Mangel wird durch das mit § 73 Abs. 1a der Satzung der Beklagten eingeführte Vergleichsmodell - schon unter Zugrundelegung des eigenen Vorbringens der Beklagten - nicht behoben. Der Senat teilt im Wesentlichen die im Urteil des OLG Karlsruhe (unter Ziffer B. 3. b) aa) und bb), Rn. 50 - 72 bei juris) ausführlich dargelegte Auffassung, dass durch das Vergleichsmodell in seiner konkreten Ausgestaltung mit dem Abzug bzw. Schwellenwert von 7,5 %-Punkten weiterhin relevante und abgrenzbare Gruppen Versicherter ohne rechtfertigenden Grund vom Erreichen des 100 %-Wertes ausgeschlossen sind. Auf diese Ausführungen des OLG Karlsruhe wird zunächst Bezug genommen.

Ob die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten bei der Überprüfung der Übergangsregelungen zu den Startgutschriften für Rentenferne hingenommen werden müssen, hängt laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 vor allem von der **Intensität der Benachteiligungen** und der **Zahl der betroffenen Personen** ab.

„Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein.“

(siehe das vorgenannte BGH-Urteil vom 14.11.2007 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Der **Umkehrschluss** lautet **als Verneinung einer logischen Konjunktion**:

**Wenn die Ungleichbehandlung sehr intensiv ist oder eine verhältnismäßig große Zahl von Personen betroffen ist, müssen die mit der Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten nicht hingenommen werden.**

Während die beklagten Zusatzversorgungskassen meinen, mit dem sogenannten Vergleichsmodell (das Berechnungsschritte aus § 2 BetrAVG mit § 18 BetrAVG verbindet) den Forderungen des Bundesgerichtshof (BGH IV ZR 74/16 vom 14.11.2007) Genüge getan zu haben, sehen klagende rentenferne Versicherte den strukturellen Mangel der Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte noch nicht behoben.

Die Landgerichte und Oberlandesgerichte, die aufgrund der weiterhin bestehenden Verfassungswidrigkeit die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte wiederum in aktuellen Urteilen erneut für unverbindlich erklärten, haben bisher zwei wesentliche Gruppen rentenferner Versicherter benannt, die systematisch von ein Zuschlag ausgeschlossen werden:

So schreibt z.B. das Oberlandesgericht München in seiner aktuellen Entscheidung (Az. 25 U 3827/14 vom 22.05.2015) gegen die Zusatzversorgungskasse BVK in den RdNr. 44:

*Zu beanstanden ist jedoch die Einführung eines Abzugs von 7,5 %-Punkten in die Vergleichsberechnung, die - rechnerisch belegbar, vgl. OLG Karlsruhe aaO, und von der Beklagten in der Berufung nicht bestritten - dazu führt, dass einerseits Versicherte der Jahrgänge 1948 ff., die mit 25 Jahren oder jünger bei der Beklagten pflichtversichert worden sind, und andererseits alle Versicherten der Geburtsjahrgänge 1961 und jünger keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschriften erhalten. Denn eine sachliche Rechtfertigung für diesen Abschlag bzw. Schwellenwert ist entgegen der Auffassung der Beklagten, die als Späteinsteiger im Sinne der BGH-Rechtsprechung nur solche ansehen will, die erst nach Vollendung des 25. Lebensjahrs in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, auch unter Berücksichtigung der Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume der Tarifpartner nicht erkennbar. Das erkennbare Bestreben der Beklagten, die finanzielle Zusatzbelastung durch die Neuregelung möglichst gering zu halten und daher die modifizierte Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG mit weiteren, möglichst pauschalisierten Korrekturfaktoren zu versehen, ist zwar als solches nicht zu beanstanden. Ein derartiger Korrekturfaktor muss aber bei genereller Betrachtung trotzdem geeignet sein, dem von der Ausgangsentscheidung des BGH festgestellten Gleichheitsverstoß abzuwehren - und daher ein Mindestmaß an Zielgenauigkeit erfüllen. Das ist bei dem 7,5 %-Abzug jedoch nicht der Fall.*



Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich detaillierter mit einer weiteren Gruppenbildung rentenferner Versicherte, die von einem Zuschlag ausgeschlossen sind. Die Ermittlungsgrundlage dazu lieferte eigentlich die VBL selbst, die in Beklagten-Schriftsätzen sogenannte Tabellen B1 bis B 5 (siehe digitalisiert und nacheditiert im Anhang zu diesem Standpunkt) einführte.

## 1.1. Anzahl Betroffener rentenferner Versicherter

Ob die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten bei der Überprüfung der Übergangsregelungen zu den Startgutschriften für Rentenferne hingenommen werden müssen, hängt laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 vor allem von der **Intensität der Benachteiligungen** und der **Zahl der betroffenen Personen** ab.

*„Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein.“*

### 1.1.1. Diskrepanz zwischen Pflichtversicherungsjahren und gesamtversorgungsfähigen Jahren

Bereits in RdNr. 58 des Karlsruher OLG-Urteils 12 U 104/14 vom 18.12.2014 steht ausdrücklich, dass die mit 20 Jahren oder früher in den öffentlichen Dienst eingetretenen rentenfernen Versicherten den 100%-Wert tatsächlich erreichen können, da sie auf mindestens 45 erreichbare Pflichtversicherungsjahre kommen.

*„Auch bei denjenigen Versicherten, die nach Vollendung des 20., aber vor Vollendung des 25. Lebensjahrs erstmals versichert wurden, handelt es sich um eine abgrenzbare und relevante Gruppe.“*

Selbstverständlich können die rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter bis zum 20. Lebensjahr (genauer: 65 Jahre minus der maximal erreichbaren 44,44 Pflichtversicherungsjahre = 20,56 Jahre)<sup>2</sup> für einen Zuschlag **nicht** in Betracht kommen. Daher ist diese **Gruppe mit einem Eintrittsalter bis 20,56 Jahre** von der zweiten größeren Gruppe (vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) abzutrennen.

Der 100%-Wert der Voll-Leistung wird als Produkt aus dem Anteilssatz von 2,25 % und 44,44 Pflichtversicherungsjahren (ohne Ausbildungszeiten) gebildet (oder anders herum:  $100\% / 2,25\% = 44,44$  Jahre). Es handelt sich nicht um 44,44 gesamtversorgungsfähige Jahre (einschl. Ausbildungszeiten)!

Die **Diskrepanz** zwischen den zum Erreichen des 100%-Wertes erforderlichen mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahren (**ohne** Ausbildungszeiten) und den mindestens 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren (**einschließlich** Ausbildungszeiten), die zum Erreichen der höchstmöglichen Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts erforderlich sind, stellt gerade einen

---

<sup>2</sup> Bereits das LG Karlsruhe weist in seinem Urteil 6 O 145/13 vom 28.02.2014 (RdNr. 83) auf die Zahl 20,56 hin, ohne allerdings dazu eine nähere und transparente Erläuterung zu geben.

Systemmangel des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG dar, der ja nach dem Willen des BGH von den Tarifvertragsparteien behoben werden sollte.

Schon auf den ersten Blick wird erkennbar, dass es einen logischen Widerspruch zwischen dem 100%-Wert der Voll-Leistung nach 44,44 Pflichtversicherungsjahren *einerseits* und dem höchstmöglichen Nettoversorgungssatz von 91,75 % nach 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren zu jeweils 2,294 % pro Jahr *andererseits* gibt. Dies wird insbesondere deutlich angesichts der Tatsache, dass die Anzahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre (einschl. Ausbildungszeiten) typischerweise höher ist als die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (ohne Ausbildungszeiten), aber auf keinen Fall geringer wie beim Vergleich der 40 gesamtversorgungsfähigen Jahre mit den 44,44 Pflichtversicherungsjahren.

Die von den Tarifvertragsparteien getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften stellt ganz allein auf die „Späteinsteiger“ im *engeren* Sinne mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren ab und unterscheidet dabei nicht, ob dieser späte Einstieg durch eine längere Ausbildungszeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. Hochschulstudium), eine vorhergehende berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft oder durch eine fehlende berufliche Tätigkeit vor Eintritt in den öffentlichen Dienst bedingt ist.

Die angesprochene Gruppenbildung im Karlsruher OLG-Urteil 12 U 104/14 fußt buchstäblich auf den Auswirkungen des Vergleichsmodells nach § 79 Abs. 1a VBLS n.F.

Wenn also diese Gruppenbildung nicht mit der des BGH übereinstimmt, dann ist dies diejenige, die durch das Vergleichsmodell der Tarifvertragsparteien verursacht wurde:

*„Diese Diskrepanz betrifft indessen nur solche Versicherte, die wegen langer Ausbildung erst später in den öffentlichen Dienst eintreten, und auch nur insoweit ist ein Ausgleich gerechtfertigt. Indessen kann der Versicherte auch deshalb erst später in den öffentlichen Dienst eingetreten sein, weil er zunächst überhaupt nicht oder aber in der privaten Wirtschaft berufstätig gewesen ist. Ein Ausgleich für solche Arbeitnehmer ist nicht gerechtfertigt und nach dem Verständnis der Revision vom erkennenden Senat in BGHZ 174, 127 auch nicht verlangt worden. Die Gruppenbildung in BU stimmt mit derjenigen im genannten Senatsurteil nicht überein.“*

Das OLG Karlsruhe hat in 12 U 104/14 lediglich zwei relevante und gut abgrenzbare Gruppen benannt, die ohne rechtfertigende Gründe von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen werden. Selbstverständlich werden diese relevanten und abgrenzbaren Gruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten im BGH-Urteil vom 14.11.2007 nicht direkt benannt.

### **1.1.2. Anzahl der vom Ausschluss betroffenen rentenfernen Versicherten**

Die zahlenmäßige Relevanz der kategorisch von einem Ausschluss zum Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift betroffenen beiden Gruppen (alle Jahrgänge ab 1961 und Jahrgänge bis 1960 mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren) kann nur

den beklagten Zusatzversorgungskassen (z.B. der VBL) in vollem Umfang bekannt sein.

Die Anzahl kann jedoch anhand – zumindest im Falle der VBL - der von der Zusatzversorgungskasse selbst vorgelegten Zahlen über die rentenfernen Versicherten insgesamt einerseits und der rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr andererseits zumindest grob geschätzt werden.

Unter den 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten sind schätzungsweise 32 % oder 0,54 Mio. bzw. 540.000 Versicherte (siehe Anlage A 1 im Anhang), die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, da sie ein sehr frühes Eintrittsalter bis zu 20,56 Jahre aufweisen und daher den 100%-Wert der Voll-Leistung auch tatsächlich erreichen können.

Nur die restlichen geschätzt **1,16 Mio.** (= 1,7 Mio. minus 0,54 Mio.) rentenfernen Versicherten sind vom Erreichen des 100%-Wertes definitiv ausgeschlossen und kämen daher als Gruppe der „Späteinsteiger im *weiteren* Sinne“ (Eintrittsalter ab 20,56 Jahre) für einen Zuschlag infrage, sofern es den Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor nicht gäbe. Diese Gruppe darf von der Anzahl her nicht mit der Gruppe der „Späteinsteiger im *engeren* Sinne“ (Eintrittsalter erst nach dem 25. Lebensjahr) laut Vergleichsmodell verwechselt werden.

Die Beklagte hat in früheren Schriftsätzen eine Anlage B 4<sup>3</sup> (siehe die Anlagen am Schluss dieses Dokuments) vorgelegt, aus der die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr hervorgeht (siehe viertletzte Spalte in Anlage B 4). Danach gab es rund **388.000 Späteinsteiger im engeren Sinne unter den jüngeren Jahrgängen 1961 bis 1976**. Diese 388.000 jüngeren rentenfernen Versicherten ab Jahrgang 1961 sind also auch dann von einem Zuschlag ausgeschlossen, wenn sie wegen längerer Ausbildungszeiten erst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Es handelt sich bei diesen „jüngeren Späteinsteigern“ mit rund einem Drittel (genauer 33,45 % =  $[0,388 \text{ Mio.} / 1,16 \text{ Mio.}] \cdot 100$ ) der 1,16 Mio. rentenfernen Versicherten bereits um eine relevante und gut abgrenzbare Gruppe *ohne* Zuschlag, wie Anlage B 4 zeigt.

Hinzu kommen **64.000 jüngere Versicherte mit einem Eintrittsalter von 23 bis 25 Jahren**, wie der Vergleich der Zahlen laut Anlage B 2 der Beklagten (Eintrittsalter ab 23 Jahre) mit denen der Anlage B 4 (Eintrittsalter ab 25 Jahre) zeigt. Zahlen über jüngere Versicherte mit Eintrittsalter ab 20 oder 21 Jahren liegen offiziell nicht vor. Es dürften aber mindestens nochmals 64.000 jüngere Versicherte im Alter von 20,56 bis 23 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sein. Die Gruppe der jüngeren Versicherten ab Jahrgang 1961 ohne Zuschlag trotz Nichterreichens des 100%-Wertes umfasst daher insgesamt mindestens **516.000 Betroffene** (388.000 mit Eintrittsalter ab 25 Jahren laut Anlage B 4 und geschätzt 128.000 mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren) und damit bereits **44 %** der **1,16 Mio.** rentenfernen Versicherten.

---

<sup>3</sup> Die Tabelle B 4 aus früheren Beklagtschriftsätzen ist Bestandteil einer Tabellengruppe B 1 bis B 5 die von Fischer/Siepe aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz identisch digitalisiert wurden (siehe der Anhang z.B. in [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Brennpunkt\\_Zuschlagsproblematik.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf))

Wie viele der laut Anlage B 4 rund 536.000 „älteren Späteinsteiger“ (Jahrgänge 1947 bis 1961 mit Eintrittsalter ab 25 Jahre) ohne Zuschlag bleiben, kann den bisherigen Schriftsätzen der Beklagten nicht entnommen werden.

Allerdings geht aus dem Vergleich der Zahlen laut Anlage B 2 (Eintrittsalter ab 23 Jahre) und Anlage B 4 (Eintrittsalter ab 25 Jahre) hervor, dass **42.000 ältere Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960** zwischen dem 23. und 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher keinen Zuschlag erhalten. Wenn man eine gleich hohe Anzahl von älteren Versicherten mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 23 Jahren annimmt, so kommen dann mindestens **84.000 ältere Versicherte mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren** zu den bereits erwähnten 516.000 Betroffenen noch hinzu, die ebenfalls kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden. Auch diese 84.000 Betroffenen stellen noch eine relevante und gut abgrenzbare Gruppe dar, die rund **7 %** der rentenfernen Versicherten ohne Zuschlag wegen Nichterreichens des 100%-Wertes ausmacht.

Mit **insgesamt 600.000 Betroffenen aus beiden Gruppen** (516.000 aus den Jahrgängen ab 1961 und 84.000 ältere Versicherte mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahre) bleiben somit **52 %** der **1,16 Mio.** rentenfernen Versicherten definitiv ohne Zuschlag, auch wenn sie wegen längerer Ausbildungszeiten später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

## **1.2. Intensität der Benachteiligung**

Sicherlich kommt es außer der Zahl der Betroffenen auch auf die Intensität der Benachteiligung an. Unbestritten ist die finanzielle Benachteiligung durch die bisherige Startgutschrift vor der Neuregelung bei den älteren Versicherten (Jahrgänge 1947 bis 1960) mit einem hohen Anteil von Startgutschriften bei gleichem Eintrittsalter höher als bei den jüngeren Versicherten (Jahrgänge ab 1961) mit einem vergleichsweise geringeren Anteil der Startgutschriften.

### **1.2.1. Ältere Späteinsteiger mit starker Benachteiligung**

In diesem Abschnitt geht es um ältere Späteinsteiger (Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintritt in den ö.D. nach dem vollendeten 25. Lebensjahr)

Dass die frühen Jahrgänge ab 1947 (sog. rentennähere rentenferne Versicherte), die wegen längerer Ausbildungszeiten erst spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dadurch laut BGH überproportionale Abschläge hinnehmen müssen, durch eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften besonders begünstigt werden sollten, wird nicht bestritten. Es geht aber vielmehr darum, ob die starke Benachteiligung dieser Gruppe durch die Neuregelung tatsächlich aufgehoben oder zumindest abgebaut wurde.

Der Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor bewirkt indes, dass bei einem relativ späten Eintrittsalter von beispielsweise 30 Jahren bereits alle Jahrgänge ab 1959 von einem Zuschlag ausgeschlossen werden, wie sich aus der von der Beklagten vorgelegten Anlage B 1 ergibt (siehe dort die viertletzte Spalte). Andererseits fallen bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren bereits alle Jahrgänge ab 1952 und bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren alle Jahrgänge ab 1957 heraus und bleiben ohne Zuschlag.

Der Beispielfall des BGH mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren führt nach der Neuregelung nur dadurch zum Zuschlag, dass es sich hierbei um einen in 1947 geborenen Versicherten handelt. Wäre jener rentenferne Versicherte mit gleichem Eintrittsalter zehn Jahre später geboren, bliebe er ebenfalls ohne Zuschlag.

Es kann also keine Rede davon sein, dass die weitaus meisten älteren Späteinsteiger mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr auch tatsächlich einen Zuschlag erhalten, obwohl dies beim Vorliegen einer längeren Ausbildungszeit geboten ist.

### **1.2.2. Jüngere Späteinsteiger mit geringer Benachteiligung**

In diesem Abschnitt geht es um jüngere Späteinsteiger (Jahrgänge ab 1961 mit Eintritt in den ö.D. nach dem vollendeten 25. Lebensjahr) mit geringer Benachteiligung.

Das gerne von beklagten Zusatzversorgungskassen (z.B. der VBL) vorgebrachte Argument, jüngere Späteinsteiger könnten den fehlenden Zuschlag auf ihre relativ niedrige Startgutschrift durch höhere Rentenanwartschaften nach dem ab 2002 geltenden Punktemodell ausgleichen, geht völlig fehl.

Im BGH-Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 über rentenferne Startgutschriften und auch bei der Neuregelung nach dem Vergleichsmodell ging es ausschließlich um die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte (sog. rentenferne Startgutschriften). Die Berechnung der Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 (sog. Punkterenten) sowie der aus Startgutschrift und Punkterente zusammengesetzten Zusatzrenten hat damit grundsätzlich nichts zu tun und eignet sich auch nicht für Vergleichszwecke.

Jüngere rentenferne Jahrgänge ab 1961 erhalten zwar im Versicherungsfall eine Zusatzrente, die im Falle von Gehaltssteigerungen naturgemäß höher ausfallen sollte als die Zusatzrente von ehemals älteren Versicherten, die bereits im Rentenalter sind.

Auch wenn man die künftigen Zusatzrenten richtigerweise ohne Ansatz von Gehaltssteigerungen berechnen wollte, begegnet diese Berechnung erheblichen Bedenken. Es ist ja keineswegs sicher, dass das im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 festgelegte Leistungsniveau der Punkterente für alle Zeiten bestehen bleibt. Dies haben gerade die drei im Jahr 2015 gelaufenen Tarifrunden über die Gehälter der Angestellten der Länder zeigt. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) hatte hartnäckig eine Senkung des Leistungsniveaus gefordert, was aber zunächst einmal vermieden werden konnte. Eine spätere Absenkung des Leistungsniveaus ist aber nicht ausgeschlossen.

Die BGH-Urteile vom 25.9.2012 (IV ZR 207/11 und IV ZR 47/12) betrafen eine kleine Gruppe von rentenfernen Versicherten mit berufsständischer Grundversorgung (also Freiberufler wie Ärzte und Apotheker mit einer hohen Ärzte- und Apothekerrente). Dass in diesem angesichts von insgesamt 1,7 Mio. rentenferner Versicherter völlig untypischen Fall auch Berechnungen zur Zusatzrente vorgelegt wurden, ändert nichts an den hier geäußerten Bedenken.

Es ging und geht bei den Überprüfungsberechnungen der Beklagten ausschließlich um die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften zum 31.12.2001 und nicht um die künftige Höhe der Gesamt-Zusatzrenten, die insbesondere für jüngere Versicherte ab Jahrgang 1961 mehr oder minder ungewiss bleiben wird. Vorschau- und Prognoserechnungen sind immer mit einem großen Maß an Unsicherheit verbunden.

### 1.2.3. Sinn und Zweck der Beklagten Anlage B 1 in Karlsruher Urteilen

Nicht das OLG Karlsruhe hat in seinem Piloturteil (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) Sinn und Zweck der von der Beklagten vorgelegten Anlage B 1 („Übersicht zu den bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Anwartschaften der Jahrgänge 1947 bis 1961“ verkannt (wie in aktuellen Beklagten-Schriftsätzen inzwischen gerne behauptet wird), sondern eher die Beklagte (VBL) selbst.

Begründung: Die Übersicht zu den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Rentenanwartschaften (Startgutschriften und Punkterente) für die Jahrgänge 1947 bis 1961 bei einem unterstellten Eintrittsalter von 30 Jahren belegt zunächst einmal folgende Tatsachen (siehe in der Beklagten - Anlage B 1 die untere Zeile „Anwartschaft zum 65. Lebensjahr ohne Gehaltssteigerung“):

- Rentenanwartschaft mit 307,82 Euro für Jahrgang 1947 am höchsten
- tendenziell sinkende Anwartschaften in Abhängigkeit vom Jahrgang
- Rentenanwartschaft mit 292,53 Euro für Jahrgang 1958 am niedrigsten
- bereits ab Jahrgang 1959 kein Zuschlag mehr auf die Startgutschrift
- Rentenanwartschaft mit 300,30 Euro für Jahrgang 1961.

Damit wird also keinesfalls der Beweis erbracht, dass jüngere Versicherte ohne Zuschlag (hier ab Jahrgang 1958) die niedrigere Startgutschrift und den fehlenden Zuschlag durch eine höhere Rentenanwartschaft ab 2002 (sog. Punkterente) ausgleichen könnten. Vielmehr ist das genaue Gegenteil der Fall. Beim Jahrgang 1958 liegt die hochgerechnete Zusatzrente beispielsweise 5 % unter der des Jahrgangs 1947 bei gleichem Eintrittsalter. Tatsächlich belegt die Übersicht B 1 sehr eindrucksvoll die Tatsache, dass die jüngeren Versicherten den fehlenden Zuschlag nicht durch eine entsprechend höhere Punkterente ausgleichen können.

Die Beklagte (VBL) beschränkt sich in ihrer unkritisch vielzitierten Übersicht B 1 zudem auf den eher untypischen Fall eines Geringverdieners mit einem Entgelt von monatlich 2.012 Euro brutto ab 2002, obwohl der Durchschnittsverdienst eines bei der VBL pflichtversicherten Angestellten laut Drittem Versorgungsbericht<sup>4</sup> der Bundesregierung im Jahr 2001 (dort Seite 270) bereits 2.776 Euro pro Monat ausmachte und somit im Vorjahr bereits um 38 Prozent über den 2.012 Euro ab 2002 lag.

Darüber hinaus ist die Übersicht B 1, die aufgrund eines Berechnungsbeispiels von Hebler (in ZTR 9/2011, Seite 536) erstellt wurde, hinsichtlich der Berechnung von Startgutschriften grob fehlerhaft. Die für alle Jahrgänge 1947 bis 1961 angegebene

---

<sup>4</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

Voll-Leistung von 371,25 € (für am 31.12.2001 verheiratete rentenferne Versicherte mit Steuerklasse III/0) passt überhaupt nicht zu dem Nettoarbeitsentgelt von 1.500 € und der Rente nach dem Näherungsverfahren in Höhe von 1.000 €. Das bei Hebler nicht genannte gesamtversorgungsfähige Entgelt müsste deutlich unter 2.000 € liegen, damit es zu einer Voll-Leistung von 371,25 € kommt.

Das hat neben Fischer/Siepe frühzeitig und später auch das OLG Karlsruhe am 18.12.2014 in 12 U 104/14 (RdNr. 66) erkannt:

*Zudem geht selbst aus der von der Beklagten zum Beleg dieser These vom Ausgleich eines Nachteils bei der Startgutschrift durch nach der Systemumstellung erworbene Anwartschaften vorgelegten Anlage B 1 nicht hervor, dass durch die nach der Systemumstellung erworbenen Anwartschaften die Voll-Leistung in Höhe von 70 Prozent des Bruttogehaltes oder 91,75 Prozent des Nettogehaltes erreicht werden kann. Die Verwendung der von der Beklagten in der Anlage B 1 angeführten „Hochrechnung“, gebildet aus dem Beispiel von Hebler ZTR 2011, 534, 536, begegnet zudem grundlegenden Bedenken. Diese betreffen sowohl die Wahl eines Eintrittsalters von 30 Jahren, die Wahl eines deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Nettoeinkommens und die Heranziehung eines fiktiven, nicht zum angenommenen Nettoeinkommen passenden Wertes bei der gesetzlichen Rente (vgl. Fischer/Siepe „Die Zahlenbeispiele aus ZTR und BetrAV im Lichte aktueller Gerichtsurteile, Stand 12.05.2014 S. 7 ff., zitiert aus [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Zahlenbeispiele\\_ZTR.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf)).*

Wenn aber schon das Ausgangsbeispiel von Hebler in ZTR 9/2011 fehlerhaft ist, setzt sich der Fehler durch Adaption dieses Beispiels als Grundlage für die Übersicht B 1 der Beklagten fort.

#### 1.2.4. Jahrgangsfälle als angebliche Polemik

In Beklagten–Schriftsätzen wird gerne die von der jeweiligen Klagepartei angeführte **Jahrgangsfälle** als reine Polemik abgetan. Die Jahrgangsfälle ist jedoch bittere Realität für die davon betroffenen Jahrgänge ab 1961 und weitere Jahrgänge wie beispielsweise 1959 und 1960 (für Eintrittsalter 30 Jahre), 1958 bis 1960 (Eintrittsalter 29 Jahre), 1957 bis 1960 (Eintrittsalter 28 Jahre), 1955 bis 1960 (Eintrittsalter 27 Jahre) und 1952 bis 1960 (Eintrittsalter 26 Jahre), die alle von einem Zuschlag von vornherein ausgeschlossen werden. Das kann man unmittelbar aus der folgenden Tabelle<sup>5</sup> ablesen für alle am jeweiligen Jahresende geborenen rentenfernen Pflichtversicherten (also beispielsweise Geburtstag 31.12.1947 bei Jahrgang 1947 und 31.12.1960 bei Jahrgang 1960).

---

<sup>5</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Keine\\_Zuschlaege\\_bei\\_Juengeren.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Juengeren.pdf)

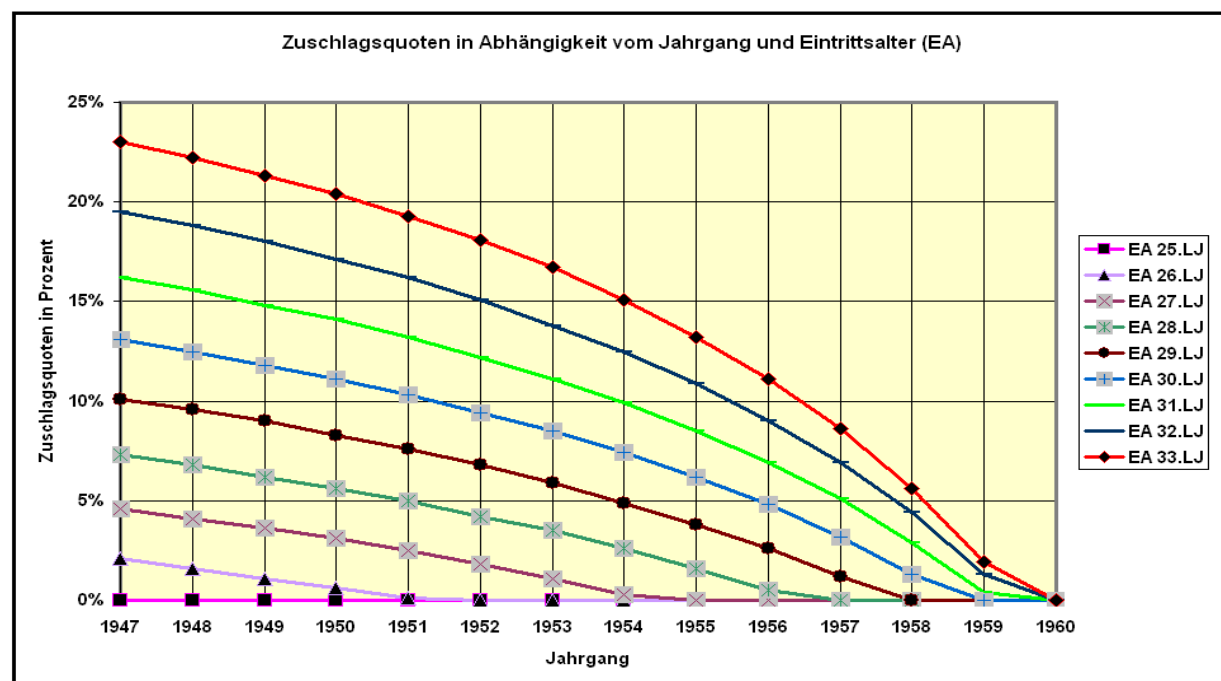
## Eintrittsalter in Jahren (EA)

Jahrg.	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947	0	2,1	4,6	7,3	10,1	13,1	16,2	19,5	23,0
1948	0	1,6	4,1	6,8	9,6	12,5	15,6	18,8	22,2
1949	0	1,1	3,6	6,2	9,0	11,8	14,8	18,0	21,3
1950	0	0,6	3,1	5,6	8,3	11,1	14,1	17,1	20,4
1951	0	0,1	2,5	5,0	7,6	10,3	13,2	16,2	19,3
1952	0	0	1,8	4,2	6,8	9,4	12,2	15,1	18,1
1953	0	0	1,1	3,5	5,9	8,5	11,1	13,8	16,7
1954	0	0	0,3	2,6	4,9	7,4	9,9	12,5	15,1
1955	0	0	0	1,6	3,8	6,2	8,5	10,9	13,2
1956	0	0	0	0,5	2,6	4,8	6,9	9,0	11,1
1957	0	0	0	0	1,2	3,2	5,1	6,9	8,6
1958	0	0	0	0	0	1,3	2,9	4,4	5,6
1959	0	0	0	0	0	0	0,4	1,3	1,9
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Tabelle 1: Zuschlagsquoten in % in Abhängigkeit von Jahrgang (1947 bis 1960) und Eintrittsalter EA (25 bis 33 Jahre)**

Die Berechnung der Zuschlagsquote (ZQ) erfolgt in % des Anteilssatzes nach § 18 BetrAVG:

$ZQ = [(C - D)/D \times 100]$ , wobei  $C = m/n - 0,075$ ;  $D = m \times 0,0225$ ,  $m =$  Anzahl der bis 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahre,  $n = 65 -$  Eintrittsalter(EA)



**Abbildung 1: Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken**

Die Jahrgangsfalle, die allein durch den 7,5-Prozentpunkte-Abzug vom Unverfallbarkeitsfaktor verursacht wird, führt geradewegs zu der höchst unlogischen Auswirkung, dass beispielsweise der Jahrgang 1959 mit einem Eintrittsalter von 30



Jahren auch nach längeren Ausbildungszeiten ohne Zuschlag bleibt. Auch ein beklagenseitig einmal eingeführtes Fallbeispiel (z.B. Jahrgang 1959, Eintritt in den öffentlichen Dienst mit 30 Jahren im Jahr 1989, Unverfallbarkeitsfaktor  $12/35 = 34,3\%$  und alter Versorgungssatz  $27\%$ ) ist geradezu ein Musterbeispiel für eine **Jahrgangsfalle**.

Man muss aufpassen, dass man nicht einfach den Abzug von 7,5 Prozentpunkten „vergisst“ bzw. „unterschlägt“, denn dann liegt der Unverfallbarkeitsfaktor noch 7,3 Prozentpunkte *über* dem alten Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten fällt jedoch der Vergleichsversorgungssatz von  $26,8\%$  *unter* den alten Versorgungssatz, so dass ein Zuschlag unterbleibt. Dieses Beispiel belegt vielmehr die Tatsache, dass man schnell selbst in eine „Falle“ geraten kann: nämlich durch das unzulässige „Weglassen des 7,5-Prozentpunkte-Abzugs“ bei der Berechnung des Vergleichsmechanismus.

Die Jahrgangsfalle würde im Übrigen gar nicht auftreten, wenn der 7,5-Prozentpunkte-Abzug auch nach der Neuregelung unterblieben und lediglich der Unverfallbarkeitsfaktor dem alten Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG gegenüber gestellt worden wäre. Genau dies sollte aber nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nicht geschehen.

Die **Jahrgangsfalle**, wonach jüngere Jahrgänge bei gleichem Eintrittsalter einen prozentual geringeren Zuschlag bzw. überhaupt keinen Zuschlag im Vergleich zu älteren Jahrgängen erhalten, ist also von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich bewusst so gewollt. Auch dies geht bereits klar und deutlich aus der Anlage B 1 hervor, wonach die Zuschlagsquote laut Zeile „entspricht Erhöhung um %“ bei einem gleichen Eintrittsalter von 30 Jahren von  $13,1\%$  beim Jahrgang 1947 über  $9,44\%$  beim Jahrgang 1952 auf nur noch  $3,17\%$  beim Jahrgang 1957 sinkt und ab Jahrgang 1959 sogar auf Null fällt.

Viel deutlicher kann man die Tatsache der **Jahrgangsfalle** („Je jünger, desto geringer die Zuschlagsquote bei gleichem Eintrittsalter“) gar nicht belegen.

## 2. Lösungswege

### 2.1. Weg über den Unverfallbarkeitsfaktor nach dem Vergleichsmodell?

Der BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) hat die Einführung eines Unverfallbarkeitsfaktors als *eine* der Lösungsmöglichkeiten angesehen. Man darf aber nicht verschweigen, dass laut BGH (IV ZR 74/06) „*die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden*“ kann, da zwischen den beiden Rechenschritten (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr als 2. Rechenschritt) ein innerer Zusammenhang besteht:

BGH, RdNr. 126:

*„Es wäre zwar denkbar gewesen, die ratierliche Berechnungsweise des § 2 Abs. 1 BetrAVG zu modifizieren und die tatsächlich erreichten Pflichtversicherungsjahre zu den bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses erreichbaren Pflichtversicherungsjahren ins Verhältnis zu setzen. Dagegen spricht jedoch, dass die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden kann. Denn zwischen beiden Rechenschritten besteht ein innerer Zusammenhang.“*

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sah schon ein Kommentator aus dem Hause der Beklagten (VBL) kritisch. Matthias Konrad (VBL) sprach sich in seinem Kommentar<sup>6</sup> zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG aus (siehe ZTR 2008, Seiten 296 bis 302). Konrad sah in der isolierten Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors von § 2 auf § 18 BetrAVG völlig zu Recht eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Genau zu diesem Systembruch ist es aber mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors durch die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften gekommen. Der innere Zusammenhang zwischen festem Anteilssatz (2,25 % der Voll-Leistung pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr) und der pauschalierten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG darf nicht außer acht gelassen werden. Die Kombination eines **individuellen Unverfallbarkeitsfaktors** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG mit einer **pauschalierten Voll-Leistung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG muss, wie schon Konrad betonte, in die Irre führen. Dies gilt erst recht, wenn der Unverfallbarkeitsfaktor auch noch ohne sachlichen Grund um 7,5 Prozentpunkte vermindert wird und direkt in die Jahrgangsfalle bei allen rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter von bis zu 33 Jahren führt.

---

<sup>6</sup> Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303  
<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

Beim Überschreiten des Eintrittsalters von 33 Jahren wird zwar die Voll-Leistung gekürzt, da nun weniger als 40 gesamtversorgungsfähige Jahre anfallen. Die Kombination des Unverfallbarkeitsfaktors minus 7,5 Prozentpunkte mit einer modifizierten bzw. gekürzten Voll-Leistung führt jedoch zu weiteren Systembrüchen, da letztlich nämlich nur die Nettogesamtversorgung gekürzt wird, die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren jedoch auf gleicher Höhe bleibt, d.h. nicht gekürzt wird<sup>7</sup>.

## 2.2. Weg über die Erhöhung des Anteilssatzes von 2,25 Prozent?

Der BGH nennt die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als *einen weiteren* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung für bestimmte rentenferne Versicherte infrage, da diese aufgrund ihrer längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und daher auch den 100%-Wert der Voll-Leistung nicht mehr erreichen können.

Keineswegs wurde von Kritikern der Neuregelung (wie Fischer/Siepe) gefordert, den Anteilssatz von 2,25 % für *alle* rentenfernen Versicherten pauschal für *alle* auf 2,5 % anzuheben, wie Hebler in ZTR 9/2011 bemerkt. Der Höchstsatz von 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr sollte vielmehr nur denjenigen rentenfernen Versicherten vorbehalten werden, die wegen längerer Ausbildungszeiten erst ab dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintraten und daher höchstens 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen konnten.

Keines der fünf von Hebler in ZTR 9/2011 stammt im Übrigen von Fischer/Siepe, die bereits im Juni 2011 ein eigenes Modell<sup>8</sup> und danach im Oktober 2013<sup>9</sup> für einen je nach Eintrittsalter und Länge der Ausbildungszeit aufgespaltenen Anteilssatz von 2,25 % wie bisher (für alle mit einem Eintrittsalter bis zu 20,56 Jahren und alle ohne längere Ausbildungszeiten) bis zu höchstens 2,5 % (bei einem Eintrittsalter ab 25 Jahren nach einer längeren Ausbildungszeit) vorgeschlagen haben.

Die Erhöhung auf einen **Höchstsatz 2,5 %** pro Pflichtversicherungsjahr für die Gruppe der Späteinsteiger im engeren Sinne (Eintrittsalter ab 25 Jahre wegen längerer Ausbildungszeit) ist auch plausibel, da dieser Satz bei 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren exakt zum 100%-Wert der Voll-Leistung führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft bekanntlich an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab „40 Jahre“ spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2014 der Bundesregierung<sup>10</sup> (dort Seite 19) männliche

---

<sup>7</sup> Fischer/Siepe, April 2015, Seite 46

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Brennpunkt\\_Zuschlagsproblematik.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf)

<sup>8</sup> Fischer/Siepe: Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007, Juni 2011,

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Pauschalmodell\\_Startgutschrift\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf)

<sup>9</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Blicke\\_zurueck\\_Vergleichsmodell.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Blicke_zurueck_Vergleichsmodell.pdf)

<sup>10</sup> [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2014-kabinettvorlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2014-kabinettvorlage.pdf?__blob=publicationFile)

Rentner in den alten Bundesländern im Durchschnitt auf 40,31 Beitragsjahre kommen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 zudem geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Es ist daher völlig unverständlich, dass nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ausgerechnet Akademiker mit einem Eintrittsalter von exakt 25 Jahren (ein typischer Musterfall) kategorisch von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen werden, da sie wegen ihrer durch das Studium bedingten längeren Ausbildungszeit nur 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr erreichen können. Möglich wurde dies allein durch den 7,5-Prozentpunkte-Abzug vom Unverfallbarkeitsfaktor. Ganz offensichtlich haben die Tarifvertragsparteien diesen Abzug von 7,5 Prozentpunkten auch dazu genutzt, dieser Gruppe einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift zu verweigern.

Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Details\\_Zuschlagsausschluss\\_Rentenferne.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Details_Zuschlagsausschluss_Rentenferne.pdf)

## Anhang

Die von Fischer/Siepe erstellte **Anlage A 1** beziffert die Anzahl der rentenfernen Versicherten, die vom fehlenden Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift durch einen sachgrundlosen Ausschluss laut Tarifeinigung vom 30.05.2011 betroffen sein werden. In der **Anlage A 2** von Fischer/Siepe werden die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit Zuschlag sowie die jährlichen Mehrkosten für die VBL nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geschätzt. Die **Anlage A 3** von Fischer/Siepe schätzt die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit Zuschlag sowie die jährlichen Mehrkosten für die VBL, falls das modifizierte Pauschalmodell einer Erhöhung des Anteilssatzes von bisher 2,25 auf maximal 2,5 % der Voll-Leistung pro Jahr eingeführt würde.

Die Zahlenübersichten laut Anlagen **B 1 bis B 5** (aus früheren gleichlautenden Beklagten-Äußerungen) wurden von der originalen Schriftsatz-Printversion digital (cut and paste) in Excel übertragen und damit zusammenhängend lesbar gestaltet<sup>11, 12</sup>.

Die Anlagen **B 2** und **B 4** nehmen eine prozentuale Steigerung (Dynamisierung der Entgelte) von 1 % an, während die Anlagen **B 3** und **B 5** mit einer angenommenen Steigerung (Dynamisierung der Entgelte) von 2 % arbeiten.

---

<sup>11</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Zahlenbeispiele\\_ZTR.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf)

<sup>12</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Brennpunkt\\_Zuschlagsproblematik.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf)

## Anlage A 1: Sachgrundloser Ausschluss Rentenferner

### 1. relevante und abgrenzbare Gruppe:

Jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961

**1.1** Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1976 mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr laut Anlage B 4:

insgesamt **388.397 jüngere Späteinsteiger ab 25. Lebensjahr**

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1961 bis 1976 in viertletzter Spalte von B 4)

**1.2** Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1978 mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr laut Anlage B 2:

insgesamt **452.508 jüngere Späteinsteiger ab 23. Lebensjahr**

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1961 bis 1978 in viertletzter Spalte von B 2)

**1.3** Versicherte der Jahrgänge 1961 bis 1981 mit Eintrittsalter ab 20,56 Jahren:  
388.397 laut 1.1 und Anlage B 4 ab 25. Lebensjahr  
+ 64.111 ab 23. und vor dem 25. Lebensjahr = 452.508 lt. 1.2 minus 388.397 lt. 1.1  
+ 78.215 ab 20,56 Jahren und vor dem 23. Lebensjahr (geschätzt:  $64.111 \times 2,44 / 2$ )  
= 530.723,

**1. Gruppe: aufgerundet auf 531.000 jüngere Späteinsteiger ab 20,56 Jahren**

### 2. relevante und abgrenzbare Gruppe:

Ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren

**2.1** Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr laut Anlage B 2:

insgesamt **578.031 ältere Späteinsteiger ab 23. Lebensjahr**

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1947 bis 1960 in viertletzter Spalte von B 2)

**2.2** Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr laut Anlage B 4:

insgesamt **535.917 ältere Späteinsteiger ab 25. Lebensjahr**

(als Summe aus „Anzahl“ für Jahrgänge 1947 bis 1960 in viertletzter Spalte von B 4)

**2.3** d.h. also

**42.114 ältere Späteinsteiger ab 23. und vor dem 25. Lebensjahr**

(= 578.031 laut 2.1 und Anlage B 2 minus 535.917 laut 2.2 und Anlage B 4)

**2.4** zusätzlich

**51.379 ältere Späteinsteiger ab 20,56 Jahren und vor dem 23. Lebensjahr**

(geschätzt  $42.114$  wie vor  $\times 2,44$  Jahre / 2 Jahre)

**2.5** Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25:  
 $42.114$  laut 2.3 mit Eintrittsalter 23 bis 25 Jahre (also für 2 Jahre)

+ 51.379 laut **2.4** mit Eintrittsalter 20,56 bis 23 Jahre (also für 2,44 Jahre)  
= 93.493, abgerundet auf

**2. Gruppe: 93.000 ältere Rentenferne mit Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren**

### **3. relevante und abgrenzbare Gruppe:**

**Ältere Späteinsteiger mit Eintrittsalter ab 25 Jahren im Osten**

**3.1** Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab dem **25. Lebensjahr** laut Anlage B 4:

**insgesamt 535.917 ältere Späteinsteiger ab 25. Lebensjahr (wie 2.2)**

**3.2** davon geschätzt 19 %\* rentenferne Pflichtversicherte im Tarifgebiet Ost = 101.824,

**3. Gruppe: aufgerundet 102.000 ältere Späteinsteiger ab 25 Jahren im Tarifgebiet Ost**

\*) vgl. VBL-Geschäftsbericht 2013: von insgesamt 1.852.666 Pflichtversicherten in den Tarifgebieten West und Ost waren 352.290 (= 19 %) im Tarifgebiet Ost

## **Exkurs: Keine Zuschläge für rentenferne Pflichtversicherte in der VBL Ost**

Dass rentenferne Versicherte im Tarifgebiet Ost der VBL grundsätzlich keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten können, haben Fischer/Siepe bereits in ihrem Standpunkt<sup>13</sup> „Keine Zuschläge für Rentenferne Ost“ vom 24.10.2012 nachgewiesen. Auch ältere Späteinsteiger der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren können haben bis Ende 2001 nur 5 Pflichtversicherungsjahre erreicht, da die Zusatzversorgung in der VBL Ost erst zum 01.01.1997 eingeführt wurde.

Zwar liegt der neue Versorgungssatz auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten bei den Jahrgängen bis 1958 über dem alten Versorgungssatz von 11,25 % (= 5 erreichte Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG), so dass die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt ist. Da jedoch die Zeiten von der Wiedervereinigung am 3.10.1990 bis zum 31.12.1996 nur zur Hälfte und somit mit lediglich 3,125 Jahren bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Jahre berücksichtigt werden, sinkt die Nettogesamtversorgung in allen Fällen so drastisch, dass sich die dadurch bedingte Kürzung der Voll-Leistung deutlich stärker auswirkt als die Erhöhung des Versorgungssatzes.

Dazu der Beispielfall für einen am 1.1.1948 geborenen Versicherten, der am 1.1.1997 in die Zusatzversorgung der VBL Ost eingetreten ist und zuvor 20 Jahre im Osten beschäftigt war. Der neue Versorgungssatz von 23,75 % (= 5/16 – 0,075) übersteigt den alten Versorgungssatz von 11,25 % (= 5 x 2,25 %) um mehr als das Doppelte.

Die gesamtversorgungsfähige Zeit liegt aber nur bei 19,125 Jahren (= 16 erreichbare Pflichtversicherungsjahre ab 1.1.1997 plus 3,125 Jahre für die Zeit vom 3.10.1990 bis zum 31.12.1996). Der Nettoversorgungssatz für 19,125 gesamtversorgungsfähige Jahre beträgt nur noch 43,87 % (= 19,125 x 2,294 % pro Jahr) statt 91,75 % bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren und wird somit mehr als halbiert. Unabhängig von der Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts Ende 2001 sinkt die Nettogesamtversorgung so stark, dass bei gleichzeitig nicht gekürzter Rente nach dem Näherungsverfahren auch die Voll-Leistung dramatisch fällt und somit keinen Raum mehr für einen Zuschlag lässt.

### **Zwischenfazit:**

Rund **726.000 rentenferne Versicherte** (531.000 jüngere Späteinsteiger ab 20,56 Jahren + 93.000 ältere Späteinsteiger ab 20,56 bis 25 Jahren + 102.000 ältere Späteinsteiger ab 25 Jahren im Tarifgebiet Ost) bleiben definitiv ohne Zuschlag!

Laut Anlage B 2 gab es insgesamt 1.030.539 rentenferne Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr (452.508 jüngere Späteinsteiger ab 23 und 578.031 ältere Späteinsteiger ab 23).

Wenn man die geschätzt 129.594 bzw. rund **130.000 rentenfernen Versicherten mit Eintrittsalter von 20,56 bis 23 Jahren** (78.215 jüngere laut **Anlage A1** (dort 1.3) und 51.379 ältere Versicherte laut **Anlage A1** (dort 2.5) zu diesen rund

---

<sup>13</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Keine\\_Zuschlaege\\_fuer\\_Rentenferne\\_Ost.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Rentenferne_Ost.pdf)



**1.031.000 rentenfernen Versicherten mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr** hinzuzählt, liegt die Anzahl der **rentenfernen Versicherten mit einem Eintrittsalter ab 20,56 Jahren bei 1.161.000, bzw. 1,161 Millionen.**

Beim Vergleich mit den insgesamt 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten bleiben somit **539.000 „echte“ Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter von bis zu 20,56 Jahren** übrig, was einem Anteil von knapp 32 % entspricht. Somit ist also fast jeder Dritte ein Früheinsteiger im weiteren Sinne und kann daher den 100%-Wert der Voll-Leistung noch erreichen.

## Erste Zusammenfassung:

- Von 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten bleiben 539.000 bzw. 0,539 Mio. Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter bis zu 20,56 Jahren zu Recht ohne Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift, da sie mindestens 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und damit noch den 100%-Wert der Voll-Leistung erreichen können.
- Von **1,161 Mio. Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter ab 20,56 Jahren** werden 0,726 Mio. bzw. 726.000 von einem Zuschlag ausgeschlossen, obwohl sie den 100%-Wert der Voll-Leistung infolge von weniger als 44,44 Pflichtversicherungsjahren bis zum 65. Lebensjahre gar nicht mehr erreichen können. Von diesem sachgrundlosen Ausschluss sind somit knapp 63 % der 1,161 Mio. Späteinsteiger im weiteren Sinne bzw. knapp 43 % der 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten betroffen.
- 435.000 Versicherte (= 1.161.000 minus 726.000), also gut 37 % der Späteinsteiger im weiteren Sinne bzw. knapp 26 % der rentenfernen Pflichtversicherten, könnten somit theoretisch noch auf einen Zuschlag hoffen. Laut Hebler soll die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften dazu führen, „dass es allein bei der VBL bei über 14 v.H. der rentenfernen Beschäftigten zu einer Nachbesserung kommt“ (siehe ZTR 9/2011, Kapitel 5.2 über die Wirkung des Vergleichsmodells). Geht man von 14 % der 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten aus, kämen nur 238.000 Versicherte in den Genuss eines Zuschlags. Dies wäre also nur etwas mehr als die Hälfte der bisher berechneten 435.000 Versicherten.
- Ganz offensichtlich werden also noch weitere relevante und abgrenzbare Gruppen von einem Zuschlag ausgeschlossen. **Bei den 435.000 Versicherten handelt es sich ausschließlich um ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West (Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren).** Wer aus dieser Gruppe noch ohne Zuschlag bleibt, gehört einer der beiden folgenden relevanten und abgrenzbaren Gruppen an.

#### **4. relevante und abgrenzbare Gruppe:**

##### **Fast alle alleinstehende ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West**

Laut AVID-Studie<sup>14</sup> 2005 war im Jahr 2001 etwa jeder vierte Arbeitnehmer alleinstehend (ledig, geschieden oder verwitwet). Von 435.000 älteren Späteinsteigern im Tarifgebiet West waren somit 109.000 auch am 31.12.2001 alleinstehend. Zieht man davon 9.000 Alleinstehende mit Kindergeldanspruch ab, verbleiben geschätzt **100.000 alleinstehende ältere Späteinsteiger ohne Kind** zum 31.12.2001.

Für diese 100.000 alleinstehenden älteren Späteinsteiger wurde die bisherige Startgutschrift in den weitaus meisten Fällen durch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV festgelegt, da diese Mindestleistungen über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lagen. Grund ist die für Alleinstehende aufgrund der Steuerklasse I/0 deutlich geringere Nettogesamtversorgung, was dann zu einer entsprechend niedrigeren Vollleistung im Vergleich zu den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern führte.

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu 4.400 € pro Monat Ende 2001 übertrafen die Mindestleistungen regelmäßig deutlich den Formelbetrag. Auch wenn sich der neue Formelbetrag infolge eines Zuschlags erhöhte, blieb es dann bei der bisherigen Mindestleistung bzw. Startgutschrift.

Auf 80 % der alleinstehenden älteren Späteinsteiger wird dies zutreffen, so dass weitere **80.000 alleinstehende ältere Späteinsteiger ohne Zuschlag** bleiben. Die Zahl der „Zuschlagskandidaten“ reduziert sich somit dadurch von 435.000 bereits auf 355.000. Dies sind nur noch knapp 31 % der Späteinsteiger im weiteren Sinne bzw. 21 % der rentenfernen Versicherten insgesamt.

#### **5. relevante und abgrenzbare Gruppe:**

##### **Bestimmte verheiratete ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West**

Verheiratete ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West haben eigentlich alle Voraussetzungen für einen Zuschlag erfüllt. Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt im Gegensatz zu den am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern fast immer über den Mindestleistungen. Sie gehören der Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 an und sind nach dem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten. Außerdem werden sie nicht wie die Rentenfernern im Tarifgebiet Ost kategorisch von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschriften ausgeschlossen.

Trotz dieser Voraussetzungen werden bestimmte verheiratete ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West von einem Zuschlag ausgeschlossen, sofern sie den folgenden beiden Untergruppen angehören.

Betroffen von diesem Ausschluss sind:

---

<sup>14</sup> <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>

- relativ frühe Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 30 Jahren je nach Jahrgang (z.B. Ausschluss bei Eintrittsalter 26 Jahre für Jahrgänge ab 1953, Eintrittsalter 27 Jahre für Jahrgänge ab 1955, Eintrittsalter 28 Jahre für Jahrgänge ab 1957, Eintrittsalter 29 Jahre für Jahrgänge ab 1958 und Eintrittsalter 30 Jahre für Jahrgänge 1959 und 1960)
- besonders späte Späteinsteiger („Spätesteinsteiger“) mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren je nach Jahrgang und Einkommen.

Von den 355.000 verheirateten älteren Späteinsteigern im Tarifgebiet West dürften schätzungsweise rund 240.000 bis zum 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sein und 115.000 nach Vollendung des 33. Lebensjahres. Nach Analyse eines früheren Standpunkts von Mai 2009<sup>15</sup> (dort Seite 4) und nach Auswertung der Tabelle 1 dieser Schrift entfallen rund 25 % (27 von 112 Fallkombinationen) von 240.000, also 60.000 Versicherte, auf die erste Gruppe der relativ frühen Späteinsteiger. Also bleiben noch **295.000 Späteinsteiger mit möglichem Zuschlag im Tarifgebiet West** (= 180.000 mit Eintritt bis zum 33. Lebensjahr und 115.000 mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach vollendetem 33. Lebensjahr) übrig.

Bei besonders späten Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren („Spätesteinsteiger“) wird die Nettogesamtversorgung und folglich auch die Voll-Leistung wie bei allen rentenfernen Versicherten im Tarifgebiet Ost gekürzt. Diese Kürzung der Voll-Leistung kann sich in ganz bestimmten Fällen (zum Beispiel bei Durchschnittsverdienern und einem Eintrittsalter von 41 bis 49 Jahren) stärker auswirken als die Erhöhung des Versorgungssatzes, so dass sich der Formelbetrag und damit die bisherige nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG errechnete Startgutschrift nicht erhöht.

Wenn von diesen **115.000 „Spätesteinsteigern“** 35 % ohne Zuschlag bleiben, da sich die Kürzung der Voll-Leistung stärker auswirkt als die Erhöhung des Versorgungssatzes, müssten noch **40.000** aus dieser zweiten Gruppe ausscheiden.

Also würden auch **100.000 verheiratete ältere Späteinsteiger (= 60.000 + 40.000)** von einem Zuschlag ausgeschlossen, so dass letztlich nur noch rund **255.000 rentenferne Versicherte mit Zuschlag** (= 355.000 minus 100.000) übrig blieben.

**Also verbleiben nur 15 % der 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten bzw. 22 % der 1,161 Mio. Späteinsteiger im weiteren Sinne mit einem Eintrittsalter ab 20,56 Jahren, die noch für einen Zuschlag infrage kommen.**

<sup>15</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Handreichung\\_Tarifgespraeche\\_Zusatzversorgung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Handreichung_Tarifgespraeche_Zusatzversorgung.pdf)

## Zweite Zusammenfassung:

- Von 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten bleiben **539.000 bzw. 0,539 Mio. mit einem Eintrittsalter bis zu 20,56 Jahren zu Recht ohne Zuschlag**, da sie den 100%-Wert der Voll-Leistung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr noch erreichen können.
- Von 1,161 Mio. Späteinsteigern im weiteren Sinne mit einem Eintrittsalter ab 20,56 Jahren werden 726.000 bzw. 0,726 Mio. kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen, obwohl sie den 100 %-Wert erreichen könnten. Der sachgrundlose Ausschluss betrifft drei relevante und besonders gut abgrenzbare Gruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten: jüngere Späteinsteiger ab Jahrgang 1961, ältere Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis 25 Jahren sowie alle älteren Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren im Tarifgebiet Ost (siehe 1. bis 3. relevante und abgrenzbare Gruppe)
- Von 0,435 Mio. bzw. 435.000 älteren Späteinsteigern mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 Jahren im Tarifgebiet West werden noch zwei weitere markante und abgrenzbare Gruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten von einem Zuschlag ausgeschlossen. Dazu zählen geschätzt 80.000 alleinstehende ältere Späteinsteiger sowie geschätzt 100.000 bestimmte verheiratete ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West.
- Lediglich rund **255.000 ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet West** (dies sind knapp 15 % der insgesamt 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten bzw. 22 % der Späteinsteiger im weiteren Sinne) dürften einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten haben.

## Anlage A 2: Anzahl Rentenferner mit Zuschlag / Mehrkosten VBL

In der Anlage A 1 wurde die Anzahl der rentenfernen Versicherten mit Zuschlag auf rund 255.000 geschätzt, wobei diese Schätzung indirekt nach dem Ausschlussverfahren erfolgte.

- Die Schätzung kann jedoch auch direkt auf Grundlage der Anlage B 4 erfolgen. Danach gab es **536.000 ältere Späteinsteiger** (Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintrittsalter ab 25 Jahren, siehe Summe aus „Anzahl“ in der viertletzten Spalte für die 14 Jahrgänge von 1947 bis 1960). Dies wären noch **rund 32 % der 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten**.
- Trotz Späteinstieg ab dem 25. Lebensjahr bleiben jedoch rund 281.000 dieser älteren Späteinsteiger ohne Zuschlag aus einem der folgenden drei Gründe:
  - **kein Zuschlag für rund 100.000 ältere Späteinsteiger im Tarifgebiet Ost**
  - **kein Zuschlag für rund 80.000 alleinstehende älteren Späteinsteiger im Tarifgebiet West (geschätzt 80.000)**
  - **kein Zuschlag für rund 100.000 bestimmte verheiratete Späteinsteiger im Tarifgebiet West.**
- Wie hoch der durchschnittliche Zuschlag tatsächlich ausgefallen ist, hat die VBL bisher nicht bekannt gegeben. Allerdings kann die durchschnittliche Startgutschrift inkl. evtl. Zuschlag für alle Späteinsteiger ab 25 Jahre anhand der Anlage B 4 berechnet werden. Diese durchschnittliche Startgutschrift inkl. evtl. Zuschlag liegt bei knapp 124 €. <sup>16</sup>
- **Bei einem geschätzten durchschnittlichen Zuschlag von 10 € pro Monat auf eine bisherige Startgutschrift von 114 € würde sich eine durchschnittliche Zuschlagsquote von rund 9 % ergeben.**

Pro Jahr errechnet sich bei 255.000 Versicherten mit Zuschlag eine Mehrbelastung von rund 30 Mio. € (= 255.000 x 10 € x 12 Monate). Bei Versorgungsausgaben von jährlich 4,71 Mrd. € laut **VBL-Geschäftsbericht 2013 macht die Mehrbelastung somit nur 0,6 % der gesamten Versorgungsausgaben** aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrbelastung bis Ende 2014 nur für die bereits in Rente gegangenen älteren Späteinsteiger West angefallen ist und daher deutlich unter den genannten rund 30 Mio. € liegen wird.

---

<sup>16</sup> **Berechnung:** Bei Jahrgängen 1947 bis 1960 wird die jeweilige Anzahl (viertletzte Spalte) jeweils mit der Startgutschrift (drittletzte Spalte) multipliziert. Es ergeben sich dann 14 Produkte. Die Summe dieser 14 Produkte liegt bei 66.394.864,77 € bzw. rund 66,395 Mio. €. Wenn nun diese Summe von 66,395 Mio. € durch die Gesamtanzahl von 535.917 bzw. rund 536.000 dividiert wird, errechnet sich eine Startgutschrift inkl. evtl. Zuschlag von 123,87 €, die hier auf 124 € aufgerundet wird.

### Anlage A 3: Anzahl Rentenferner mit Zuschlag / Mehrkosten Pauschalmodell

Von 1,7 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten scheiden rund 32 % bzw. 0,539 Mio. für einen Zuschlag aus, da sie bis zum Alter von 20,56 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher den 100%-Wert der Voll-Leistung nach 44,44 und mehr Pflichtversicherungsjahren bis zum 65. Lebensjahr erreichen können. In diesem Punkte ändert sich beim modifizierten Pauschalmodell nach Fischer/Siepe gegenüber dem Vergleichsmodell der TdL nichts.

- Von 1,161 Mio. Späteinsteigern im weiteren Sinne (Eintrittsalter ab 20,56 Jahre) entfallen laut Anlage B 4 rund **924.000 auf die Späteinsteiger im engeren Sinne mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahre**. Für diese weitaus größte Gruppe wird der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf 2,5 % erhöht. Dies entspricht einer Zuschlagsquote von 11,11 % auf die bisherige Startgutschrift. Bei einer bisherigen Startgutschrift von durchschnittlich 88 € für alle Jahrgänge 1947 bis 1976 beträgt der durchschnittliche Zuschlag somit knapp 10 €. Bei den älteren Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 sind es knapp 13 € (= 11,11 % von 114 €) und bei den jüngeren Späteinsteigern ab Jahrgang 1961 nur knapp 6 € (= 11,11 % von 52 €).<sup>17</sup>
- Wenn man davon ausgeht, dass der Grund für den Späteinstieg ab 25 Jahre bei der Hälfte dieser Späteinsteiger im engeren Sinne in einer längeren Ausbildungszeit lag und nicht in anderen Gründen (z.B. vorherige berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft oder keine berufliche Tätigkeit vor Eintritt in den öffentlichen Dienst, kämen somit 462.000 rentenferne Pflichtversicherte mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahren nach einer längeren Ausbildungszeit minus rund 92.000 Alleinstehende (= 20 % von 462.000), also **370.000 Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahren** in den Genuss eines Zuschlags von durchschnittlich 10 € pro Monat. Die jährliche Mehrbelastung für die VBL läge dann bei rund 44 Mio. € (= 370.000 x 10 € x 12 Monate) bzw. 0,9 % der Versorgungsausgaben laut VBL-Geschäftsbericht 2013.
- Zu den Späteinsteigern im engeren Sinne ab einem Eintrittsalter von 25 Jahren kommen noch **236.000 Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis weniger als 25 Jahre** hinzu (siehe Zahlen aus 1.3 und 2.5). Wenn auch bei diesen „frühen“ Späteinsteigern die Hälfte nach einer längeren Ausbildungszeit in den öffentlichen Dienst eintrat, bleiben noch 118.000 zusätzliche Späteinsteiger übrig, für die der Anteilssatz je nach Eintrittsalter mehr als 2,25 % und weniger als 2,5 % der Voll-Leistung pro Jahr beträgt. Von diesen 118.000 müssen noch rund 24.000 Alleinstehende ohne Zuschlag (= rund 20 % von 118.000) abgezogen werden, so dass **94.000 Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis weniger als 25 Jahren** einen Zuschlag erhalten.
- Bei einem durchschnittlichen Anteilssatz von 2,375 % ist nur eine Zuschlagsquote von durchschnittlich 5,55 % auf die bisherige Startgutschrift zu erwarten. Bei einer

---

<sup>17</sup> Berechnungen: im Prinzip wie oben, allerdings jetzt noch zusätzlich für die Jahrgänge 1961 bis 1976 (rund 20,36 Mio. € : Gesamtanzahl rund 388.000 = 52,47 €) und die Jahrgänge 1947 bis 1976 insgesamt (rund 86,75 Mio. € : Gesamtanzahl rund 924.000 = 93,88 €, davon 5,88 € Abzug für geschätzten Zuschlag nach Vergleichsmodell).

bisherigen Startgutschrift von geschätzt 100 € (wegen der höheren Anzahl von erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) läge der durchschnittliche Zuschlag bei 5,55 € im Monat. Die Mehrbelastung pro Jahr für 94.000 „frühe“ Späteinsteiger läge dann bei 6 Mio. € (= 94.000 x 5,55 € x 12 Monate).

Insgesamt wäre bei der Einführung des modifizierten Pauschalmodells eine Mehrbelastung von 50 Mio. € bzw. gut 1 % der jährlichen Versorgungsausgaben von 4,71 Mrd. € laut VBL-Geschäftsbericht 2013 zu erwarten, sofern tatsächlich die Hälfte der Späteinsteiger wegen einer längeren Ausbildungszeit erst ab 25 Jahren (Späteinsteiger im engeren Sinne) oder ab 20,56 bis vor 25 Jahren („frühe“ Späteinsteiger) in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Nur wenn ausnahmslos alle Späteinsteiger ab 20,56 Jahren einen Zuschlag erhalten würden, müsste die Mehrbelastung auf 100 Mio. € bzw. rund 2,1 % von 4,71 Mrd. € steigen.

### **Zum Vergleich:**

Die jährlichen Mehrkosten beim Vergleichsmodell der TdL liegen bei rund 30 Mio. € für 255.000 rentenferne Versicherte mit Zuschlag. Beim modifizierten Pauschalmodell von Fischer/Siepe kommen hingegen 464.000 rentenferne Versicherte (= 370.000 Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter ab 25 Jahren plus 94.000 Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 20,56 bis weniger als 25 Jahren) in den Genuss eines Zuschlags, also rund 80 % mehr. Diese 464.000 rentenfernen Versicherten mit Zuschlag würden immerhin 27 % von insgesamt 1,7 Mio. Rentenfernen ausmachen. Die Mehrkosten würden von 30 auf 50 Mio. € steigen unter der Voraussetzung, dass tatsächlich nur jeder zweite Späteinsteiger längere Ausbildungszeiten nachweisen könnte.

Falls der VBL längere Ausbildungszeiten der Späteinsteiger nicht bekannt sind, könnten diese vom Pflichtversicherten selbst zwecks Prüfung dargelegt werden. Bei Akademikern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einem entsprechenden Diplom- oder Dokortitel (z.B. Dipl.-Ing. oder Dr. rer.pol.) dürfte die längere Ausbildungszeit allerdings schon allein durch die Titelbezeichnung plausibel sein.

Die Möglichkeit, dass die rentenfernen Versicherten selbst den Nachweis einer längeren Ausbildungszeit erbringen, wird im Übrigen auch im Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14) unter RdNr. 84 ausdrücklich erwähnt. Das OLG Karlsruhe hält es für denkbar, dass der rentenferne Versicherte einen entsprechenden Antrag stellt und darin bisher nicht berücksichtigte Zeiten darlegt und glaubhaft macht. Er müsse allerdings auch eine individuelle Hochrechnung der gesetzlichen Rente vorlegen.



# Anlage B 1 – B 5: Beklagtenvorträge (VBL)

## Anlage B1 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B1		Übersicht zu den bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Anwartschaften der Jahrgänge 1947 bis 1961 bei einem unterstellten Eintrittsalter von 30 Jahren, einem fiktiven Nettoentgelt von 1.500 €, einer Rente nach dem Näherungsverfahren von 1.000 € und Steuerklasse III/0													
Grundlage: Berechnungsbeispiel 1 im Aufsatz von Stefan Hebler ZTR 9/2011, unter S.1, Seite 536															
Jahrgang	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Alter Beginn Pflichtversicherung	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Alter Systemwechsel	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40
Versicherungsjahre bis 31.12.2001	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
fiktives Nettoentgelt	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Rente nach Näherungsverfahren	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €
Vomhundertsatz nach § 18 BetrAVG	54,00	51,75	49,50	47,25	45,00	42,75	40,50	38,25	36,00	33,75	31,50	29,25	27,00	24,75	22,50
Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBL	203,18 €	194,71 €	186,24 €	177,78 €	169,31 €	160,85 €	152,38 €	143,92 €	135,45 €	126,98 €	118,52 €	110,05 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
Vergleichsmodell															
<b>1 Vergleich der Vomhundertsätze</b>															
erreichte Pflichtversicherungszeit	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
erreichbare Pflichtversicherungszeit	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Überschreibbarkeitsfaktor entsprechend § 2 BetrAVG	68,57	65,71	62,86	60	57,14	54,29	51,43	48,57	45,71	42,86	40	37,14	34,29	31,43	28,57
Überschreibbarkeitsfaktor	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
Überschreibbarkeitsfaktor Vergleichsmodell	61,07	58,21	55,36	52,5	49,64	46,79	43,93	41,07	38,21	35,36	32,5	29,64	26,79	23,93	21,07
Vergleich mit Vomhundertsatz nach § 18 BetrAVG	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	höher	nicht höher	nicht höher
<b>2 Ergebnis Vergleichsmodell</b>															
erreichtbare Pflichtversicherungszeit (Versich.-Beginn bis zum 65. LJ)	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
pauschale Zeit vom 17. L. bis zum Versicherungsbeginn	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Zur Hälfte	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
erreichbare Pflichtvers.zeit + pausch. Halbanrechnung	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5
Nettovergütungssatz (2,294 % pro Jahr)	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20	95,20
maximal 91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75
Voll-Leistung (fikt. Nettoentgelt x Netto-Vo-Satz) / ./. Rente nach Näherungsverfahren	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €
x Umverfallbarkeitsfaktor Vergleichsmodell	61,07	58,21	55,36	52,5	49,64	46,79	43,93	41,07	38,21	35,36	32,5	29,64	26,79	23,93	21,07
Anwartschaft Vergleichsmodell	229,78 €	219,03 €	208,28 €	197,53 €	186,78 €	176,03 €	165,28 €	154,53 €	143,78 €	133,03 €	122,28 €	111,53 €	100,78 €	90,03 €	79,28 €
Startgutschrift bisher - 31.12.2001	203,18 €	194,71 €	186,24 €	177,78 €	169,31 €	160,85 €	152,38 €	143,92 €	135,45 €	126,98 €	118,52 €	110,05 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
Zuschlag zur Startgutschrift	26,61	24,32	22,04	19,75	17,47	15,18	12,9	10,62	8,33	6,05	3,76	1,48	0	0	0
entspricht Erhöhung um %	13,10%	12,49%	11,63%	11,11%	10,32%	9,44%	8,47%	7,38%	6,19%	4,76%	3,17%	1,34%	0,00%	0,00%	0,00%
Startgutschrift neu - 31.12.2001	229,78 €	219,03 €	208,28 €	197,53 €	186,78 €	176,03 €	165,28 €	154,53 €	143,78 €	133,03 €	122,28 €	111,53 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
zusätzlich															
Anwartschaft aus Versorgungspunkten ab 2002 vom 01.01.2002 bis zum 65. Lebensjahr	78,04 €	86,08 €	94,12 €	102,96 €	111,80 €	120,64 €	130,28 €	139,92 €	149,56 €	160,04 €	170,52 €	181,00 €	192,28 €	203,56 €	215,64 €
Grundlage Entgelt 24.144,00 € / Jahr *															
* ermittelt aus fikt. Nettoentgelt 1500 St-Kl. III/0															
<b>Anwartschaft zum 65. Lebensjahr</b>															
ohne Gehaltssteigerung	307,82 €	305,11 €	302,40 €	300,49 €	298,58 €	296,67 €	295,56 €	294,45 €	293,24 €	293,07 €	292,80 €	292,53 €	293,87 €	296,68 €	300,30 €
Gehaltssteigerung 1 %	311,66 €	309,75 €	307,92 €	307,01 €	306,22 €	305,55 €	305,80 €	306,13 €	306,58 €	307,91 €	309,28 €	310,85 €	314,11 €	319,04 €	324,90 €
Gehaltssteigerung 2 %	315,70 €	314,71 €	313,92 €	314,13 €	314,58 €	315,27 €	316,98 €	318,89 €	321,10 €	324,31 €	327,84 €	331,69 €	337,47 €	345,00 €	353,66 €
Vollendung 65. Lebensjahr im Jahr 2012	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026

# Anlage B2 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B2												
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL												
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr												
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001												
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBLs												
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 Lj nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft												
(Dynamisierung der Entgelte mit 1 v.H.)												
Gesamt												
Jahrgang	männlich					weiblich					Gesamt	
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr
1947	14421	252,84	120,20	373,04	20495	132,67	86,69	219,36	34916	182,30	100,53	282,83
1948	15592	246,19	134,53	380,72	21755	128,22	96,92	225,14	37347	177,47	112,62	290,09
1949	17096	232,59	147,25	379,84	23633	121,42	107,70	229,12	40729	168,08	124,30	292,38
1950	17932	217,45	161,10	378,55	25067	115,80	120,61	236,41	42999	158,19	137,50	295,69
1951	17444	205,54	176,74	382,28	24886	107,30	131,82	239,12	42330	147,78	150,34	298,12
1952	17533	194,79	191,56	386,35	24807	103,38	144,46	247,84	42340	141,23	163,97	305,20
1953	17487	188,59	209,35	397,94	24224	98,93	158,08	257,01	41711	136,52	179,57	316,09
1954	17801	173,76	223,76	397,52	25080	96,38	169,86	266,24	42881	128,50	192,24	320,74
1955	17375	162,71	239,53	402,24	25428	92,78	182,26	275,04	42803	121,17	205,50	326,67
1956	16862	153,31	257,67	410,98	25359	88,99	195,06	284,05	42221	114,68	220,06	334,74
1957	16708	143,84	274,06	417,90	24878	85,66	206,49	292,15	41586	109,03	233,64	342,67
1958	16866	130,83	288,66	419,49	24498	80,44	218,68	299,12	41364	100,99	247,21	348,20
1959	17200	122,94	306,75	429,69	25032	77,11	232,99	310,10	42232	95,78	263,03	358,81
1960	17606	113,01	321,83	434,84	24966	74,59	246,59	321,18	42572	90,48	277,71	368,19
1961	18410	103,89	336,86	440,75	25754	72,64	262,53	335,17	44164	85,67	293,51	379,18
1962	17915	96,30	354,40	450,70	25283	69,93	277,77	347,70	43198	80,87	309,55	390,42
1963	17762	86,70	372,51	459,21	25620	66,94	292,05	358,99	43382	75,03	324,99	400,02
1964	16645	79,45	388,17	467,62	24363	64,45	306,91	371,36	41008	70,54	339,89	410,43
1965	16047	70,79	404,92	475,71	22884	61,24	321,31	382,55	38931	65,18	355,77	420,95
1966	15109	62,47	418,89	481,36	21625	58,75	337,38	396,13	36734	60,28	370,91	431,19
1967	14054	54,02	432,63	486,65	19719	54,13	354,99	409,12	33773	54,08	367,30	441,38
1968	13102	45,82	445,74	491,56	17825	49,18	369,22	418,40	30927	47,76	401,63	449,39
1969	11843	38,77	455,71	494,48	15807	43,79	388,04	431,83	27650	41,64	417,02	458,66
1970	10716	32,10	459,61	491,71	13693	38,14	400,28	438,42	24409	35,49	426,33	461,82
1971	10157	26,97	461,62	488,59	12406	32,66	415,46	448,12	22563	30,10	436,24	466,34
1972	8764	21,93	460,65	482,58	10308	27,12	422,64	449,76	19072	24,74	440,10	464,84
1973	6929	16,96	458,55	475,51	8353	22,01	419,87	441,88	15282	19,72	437,41	457,13
1974	5205	12,27	462,68	474,95	6260	13,59	422,48	436,07	11465	12,99	440,73	453,72
1975	3792	9,67	464,44	474,11	4992	10,61	426,42	437,03	8784	10,20	442,84	453,04
1976	2422	7,29	458,12	465,41	3706	8,16	434,12	442,28	6128	7,82	443,60	451,42
1977	1346	4,88	435,52	440,40	2397	5,18	431,01	436,19	3743	5,07	432,63	437,70
1978	466	2,11	401,86	403,97	829	2,32	433,22	435,54	1295	2,24	421,94	424,18
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

# Anlage B3 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B3												
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL												
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr												
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001												
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL												
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft												
(Dynamisierung der Entgelte mit 2 v.H.)												
Gesamt												
Jahrgang	männlich			weiblich			Gesamt			Rente 65. Lebensjahr		
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl		Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002
1947	14421	252,84	125,89	378,73	20495	132,67	90,79	223,46	34916	182,30	105,29	287,59
1948	15592	246,19	141,59	387,78	21755	128,22	102,00	230,22	37347	177,47	118,53	296,00
1949	17096	232,59	155,72	388,31	23633	121,42	113,90	235,32	40729	168,08	131,46	299,54
1950	17932	217,45	171,15	388,60	25067	115,84	128,13	243,93	42999	158,19	146,07	304,26
1951	17444	205,54	188,64	394,18	24886	107,30	140,69	247,99	42330	147,78	160,45	308,23
1952	17533	194,79	205,41	400,20	24807	103,38	154,92	258,30	42340	141,23	175,83	317,06
1953	17487	188,59	225,49	414,08	24224	98,93	170,27	269,20	41711	136,52	193,42	329,94
1954	17801	173,76	242,13	415,89	25080	96,38	183,81	280,19	42881	128,50	208,02	336,52
1955	17375	162,71	260,40	423,11	25428	92,78	198,14	290,92	42803	121,17	223,41	344,58
1956	16862	153,31	281,35	434,66	25359	88,99	212,99	301,98	42221	114,68	240,29	354,97
1957	16708	143,84	300,61	444,45	24878	85,66	226,50	312,16	41586	109,03	256,28	365,31
1958	16866	130,83	318,10	448,93	24498	80,44	240,99	321,43	41364	100,99	272,43	373,42
1959	17200	122,94	339,52	462,46	25032	77,11	257,88	334,99	42232	95,78	291,13	386,91
1960	17606	113,01	357,81	470,82	24966	74,59	274,16	348,75	42572	90,48	308,75	399,23
1961	18410	103,89	376,11	480,00	25754	72,64	293,12	365,76	44164	85,67	327,71	413,38
1962	17915	96,30	397,45	493,75	25283	69,93	311,50	381,43	43198	80,87	347,14	428,01
1963	17762	86,70	419,49	506,19	25620	66,94	328,89	395,83	43382	75,03	365,98	441,01
1964	16645	79,45	439,02	518,47	24363	64,45	347,11	411,56	41008	70,54	384,41	454,95
1965	16047	70,79	460,01	530,80	22884	61,24	365,03	426,27	38931	65,18	404,18	469,36
1966	15109	62,47	477,91	540,38	21625	58,75	384,90	443,65	36734	60,28	423,16	483,44
1967	14054	54,02	495,74	549,76	19719	54,13	406,77	460,90	33773	54,08	443,80	497,88
1968	13102	45,82	512,90	558,72	17825	49,18	424,87	474,05	30927	47,76	462,16	509,92
1969	11843	38,77	526,49	565,26	15807	43,79	448,32	492,11	27650	41,64	481,80	523,44
1970	10715	32,10	533,25	555,35	13693	35,14	464,39	502,53	24409	35,49	494,62	530,11
1971	10157	26,97	537,73	564,70	12406	32,66	483,93	516,59	22563	30,10	508,15	538,25
1972	8764	21,93	538,79	560,72	10308	27,12	494,34	521,46	19072	24,74	514,76	539,50
1973	6929	16,96	538,53	565,49	8353	22,01	493,12	515,13	15282	19,72	513,71	533,43
1974	5205	12,27	545,48	557,75	6260	13,59	498,13	511,72	11465	12,99	519,63	532,62
1975	3792	9,67	549,76	559,43	4992	10,61	504,82	515,43	8784	10,20	524,22	534,42
1976	2422	7,28	544,41	551,70	3706	8,16	515,97	524,13	6128	7,82	527,21	535,03
1977	1346	4,88	519,54	524,42	2397	5,18	514,20	519,38	3743	5,07	516,12	521,19
1978	466	2,11	481,11	483,22	829	2,32	518,70	521,02	1295	2,24	505,18	507,42
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,06
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

# Anlage B4 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B4 Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001 einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft (Dynamisierung der Entgelte mit 1 v.H.)												
Jahrgang	männlich				weiblich				Gesamt			
	Anzahl	Start- gutschrift	Anwart- schaft ab 2002	Rente 65. Lebens- jahr	Anzahl	Start- gutschrift	Anwart- schaft ab 2002	Rente 65. Lebens- jahr	Anzahl	Start- gutschrift	Anwart- schaft ab 2002	Rente 65. Lebens- jahr
1947	13401	244,06	120,30	364,36	19317	124,37	86,42	210,79	32718	173,39	100,30	273,69
1948	14324	236,08	134,51	370,59	20257	118,83	96,68	215,51	34581	167,40	112,35	279,75
1949	15597	221,59	147,20	368,79	21874	111,62	107,52	219,14	37471	157,39	124,04	281,43
1950	16240	205,04	160,87	365,91	23381	106,85	120,40	227,25	39621	147,10	136,98	284,08
1951	16078	195,07	176,50	371,57	23408	99,41	131,57	230,98	39486	138,36	149,87	288,23
1952	16182	184,63	191,12	375,75	23541	96,87	144,00	240,87	39723	132,62	163,20	295,82
1953	15941	177,08	208,81	385,89	22957	92,98	157,74	250,72	38898	127,45	178,66	306,11
1954	16088	161,69	223,24	384,93	23518	89,18	169,43	258,61	39606	118,63	191,29	309,92
1955	15562	151,15	239,66	390,81	23712	85,53	182,08	267,61	39274	111,53	204,90	316,43
1956	15083	141,46	257,65	399,11	23500	81,18	194,80	275,98	38583	104,74	219,37	324,11
1957	15167	134,65	274,67	409,32	23017	78,00	206,11	284,11	38184	100,50	233,34	333,84
1958	15494	123,21	289,26	412,47	23031	74,85	218,59	293,44	38525	94,30	247,01	341,31
1959	15976	116,68	307,18	423,86	23697	72,42	232,79	305,21	39673	90,24	262,75	352,99
1960	16077	106,15	322,77	428,92	23497	69,85	246,65	316,50	39574	84,60	277,57	362,17
1961	16619	96,65	338,05	434,70	23985	67,62	262,82	330,44	40604	79,50	293,61	373,11
1962	16230	89,54	355,90	445,44	23376	64,81	278,32	343,13	39606	74,94	310,12	385,06
1963	16277	81,19	374,08	455,27	23678	62,13	292,65	354,78	39955	69,89	325,83	395,72
1964	15136	73,96	390,10	464,06	22205	59,33	307,61	366,94	37341	65,26	341,05	406,31
1965	14515	65,35	407,34	472,69	20521	55,66	321,76	377,42	35036	59,67	357,22	416,89
1966	13394	56,09	421,81	477,90	18677	51,85	337,70	389,55	32071	53,62	372,83	426,45
1967	12541	48,34	435,41	483,75	16760	46,96	355,63	402,59	29301	47,55	389,78	437,33
1968	11775	40,81	448,55	489,36	16074	42,39	370,01	412,40	26849	41,70	404,45	446,15
1969	10741	34,76	457,87	492,63	13630	38,44	388,65	427,09	24371	36,82	419,16	455,98
1970	9852	28,93	460,75	489,68	11872	33,54	400,66	434,20	21724	31,45	427,91	459,36
1971	9326	24,22	461,61	485,83	10759	28,81	415,74	444,55	20085	26,68	437,04	463,72
1972	7283	17,16	461,48	478,64	6777	16,96	428,58	445,54	14060	17,06	445,63	462,69
1973	5748	12,69	458,96	471,65	5537	12,36	418,60	430,96	11285	12,53	439,16	451,69
1974	4230	9,17	468,47	477,64	4581	8,66	420,99	429,65	8811	8,90	443,79	452,69
1975	2567	5,76	474,54	480,30	2943	5,42	425,53	430,95	5510	5,58	448,36	453,94
1976	851	2,63	463,97	466,60	937	2,54	423,67	426,21	1788	2,58	442,85	445,43
1977	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1978	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

# Anlage B5 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B5															
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL															
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr															
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr															
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001															
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBLSt															
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft															
(Dynamisierung der Entgelte mit 2 v.H.)															
Gesamt															
Jahrgang	männlich						weiblich						Gesamt		
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002
1947	13401	244,06	125,99	370,05	19317	124,37	90,51	214,88	32718	173,39	105,05	278,44			
1948	14324	236,08	141,57	377,65	20257	118,83	101,75	220,58	34581	167,40	116,24	285,64			
1949	15597	221,59	155,67	377,26	21874	111,62	113,71	225,33	37471	157,39	131,18	288,57			
1950	16240	205,04	170,90	375,94	23381	106,85	127,91	234,76	39621	147,10	145,53	292,63			
1951	16078	195,07	188,38	383,45	23408	99,41	140,43	239,84	39486	138,36	159,96	298,32			
1952	16182	184,63	204,95	389,58	23541	96,87	154,42	251,29	39723	132,62	175,01	307,63			
1953	15941	177,08	224,91	401,99	22957	92,98	169,91	262,89	38898	127,45	192,45	319,90			
1954	16088	161,69	241,56	403,24	23518	89,18	183,34	272,52	39606	118,63	206,99	325,62			
1955	15562	151,15	260,55	411,70	23712	85,53	197,95	283,48	39274	111,53	222,76	334,29			
1956	15083	141,46	281,32	422,78	23500	81,18	212,71	293,89	38583	104,74	239,54	344,28			
1957	15167	134,65	301,29	435,94	23017	78,00	226,08	304,08	38184	100,50	255,96	356,46			
1958	15494	123,21	318,76	441,97	23031	74,85	240,89	315,74	38525	94,30	272,21	366,51			
1959	15976	116,68	339,99	456,67	23697	72,42	257,65	330,07	39673	90,24	290,81	381,05			
1960	16077	106,15	358,85	465,00	23497	69,85	274,23	344,08	39574	84,60	308,60	393,20			
1961	16619	96,65	377,44	474,09	23985	67,62	293,45	361,07	40604	79,50	327,83	407,33			
1962	16230	89,54	399,13	488,67	23375	64,81	312,13	376,94	39606	74,94	347,79	422,73			
1963	16277	81,19	421,27	502,46	23678	62,13	329,57	391,70	39955	69,89	366,93	436,82			
1964	15136	73,96	441,20	515,16	22205	59,33	347,90	407,23	37341	65,26	385,72	450,98			
1965	14515	65,35	462,75	528,10	20521	55,66	365,53	421,19	35036	59,67	405,81	465,48			
1966	13394	56,09	481,23	537,32	18677	51,85	385,27	437,12	32071	53,62	425,35	478,97			
1967	12541	48,34	498,93	547,27	16760	46,96	407,50	454,46	29301	47,55	446,63	494,18			
1968	11775	40,81	516,12	556,93	15074	42,39	425,77	468,16	26849	41,70	465,39	507,09			
1969	10741	34,76	529,00	563,76	13630	38,44	449,03	487,47	24371	36,82	484,27	521,09			
1970	9852	28,93	534,58	563,51	11872	33,54	464,84	498,38	21724	31,45	496,47	527,92			
1971	9326	24,22	537,73	561,95	10759	28,81	484,27	513,08	20085	26,68	509,09	535,77			
1972	7283	17,16	539,76	556,92	6777	16,96	501,30	518,26	14060	17,06	521,23	538,29			
1973	5748	12,69	539,02	551,71	5537	12,36	491,62	503,98	11285	12,53	515,76	528,29			
1974	4230	9,17	552,29	561,46	4581	8,66	496,35	505,01	8811	8,90	523,21	532,11			
1975	2567	5,76	561,71	567,47	2943	5,42	503,68	509,10	5510	5,58	530,71	536,29			
1976	851	2,63	551,11	553,74	937	2,54	503,25	505,79	1788	2,58	526,03	528,61			
1977	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1978	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00			